

Kerstin Hofer

Das Österreichische Bankgeheimnis im steuerlichen
Vergleich und die Auswirkungen für Deutsche Anleger am
österreichischen Bankenmarkt

Bachelorarbeit

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences

Wirtschaftswissenschaften

Mittweida, Jahr 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	- 1 -
1.1	PROBLEMSTELLUNG	- 2 -
1.2	ZIELSETZUNG	- 3 -
2	DAS ÖSTERREICHISCHE BANKGEHEIMNIS UND DIE DAMIT VERBUNDENE PROBLEMATIK DER GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	- 4 -
2.1	DEFINITION UND BEDEUTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN BANKGEHEIMNIS	- 6 -
2.1.1	<i>Gesetzliche Grundlage des Bankgeheimnisses</i>	- 6 -
2.1.2	<i>Geheimhaltungspflichtige Personen</i>	- 8 -
2.1.3	<i>Geschützter Personenkreis.....</i>	- 9 -
2.1.4	<i>Zeitliche Dauer der Geheimhaltungspflicht.....</i>	- 10 -
2.1.5	<i>Durchbrechung des Bankgeheimnisses.....</i>	- 10 -
2.1.6	<i>Verlassenschaftsabhandlungen.....</i>	- 13 -
2.1.7	<i>Zustimmung durch den Kunden</i>	- 13 -
2.1.8	<i>Bankübliche Auskünfte.....</i>	- 14 -
2.2	GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG.....	- 15 -
2.2.1	<i>Gesetzliche Grundlagen.....</i>	- 16 -
2.2.2	<i>Die Rolle der Behörden</i>	- 18 -
2.2.3	<i>Ablauf der Geldwäscherei.....</i>	- 20 -
2.2.4	<i>Verdachtsmomente.....</i>	- 22 -
2.2.5	<i>Das Wesen des Geldwäschebeauftragten.....</i>	- 23 -
3	DIE ZINSRICHTLINIEN	- 24 -
3.1	DIE QUELLENSTEUER	- 24 -
3.1.1	<i>Das Wesen der Quellensteuer.....</i>	- 24 -
3.1.2	<i>Anwendungsbereich der Quellensteuer.....</i>	- 25 -
3.1.3	<i>Zinsen im Sinne der Richtlinie</i>	- 27 -
3.1.4	<i>Zahlstelle.....</i>	- 28 -
3.1.5	<i>Wirtschaftlicher Eigentümer.....</i>	- 29 -
3.1.6	<i>Ansässigkeitsbescheinigung.....</i>	- 29 -
3.1.7	<i>Ausnahme vom EU-Quellensteuerabzug.....</i>	- 30 -
3.2	DIE ABGELTUNGSSTEUER.....	- 32 -
3.2.1	<i>Das Wesen der Abgeltungssteuer.....</i>	- 32 -
3.2.2	<i>Höhe und Umfang der Abgeltungssteuer.....</i>	- 33 -
3.2.3	<i>Laufende Erträge und Veräußerungsgeschäfte.....</i>	- 33 -
3.2.4	<i>Ausnahmen vom abgeltungssteuerabzug</i>	- 34 -
3.2.5	<i>Vor- und Nachteile der Abgeltungssteuer</i>	- 35 -
3.3	DIE KAPITALERTRAGSSTEUER.....	- 36 -
3.3.1	<i>Wesen der Kapitalertragssteuer.....</i>	- 36 -
3.3.2	<i>Anwendungsbereich der Kapitalertragssteuer.....</i>	- 38 -
3.3.3	<i>Wohnsitz.....</i>	- 39 -
3.3.4	<i>Gewöhnlicher Aufenthalt</i>	- 39 -
3.3.5	<i>Besteuerung geläufiger Investments</i>	- 40 -
3.3.6	<i>Befreiung der Kapitalertragssteuer.....</i>	- 49 -
4	LÖSUNGSANSATZ DIE LEBENSVERSICHERUNG	- 52 -
4.1	DIE VORTEILE DER LEBENSVERSICHERUNG „INDIVIDUAL“	- 53 -
4.2	BEISPIELE ZUR LEBENSVERSICHERUNG „INDIVIDUAL“	- 57 -
5	ZUSAMMENFASSUNG	- 58 -
6	LITERATURVERZEICHNIS	- 60 -
7	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	- 62 -
8	TABELLENVERZEICHNIS	- 62 -
9	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	- 63 -

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere dass ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche gekennzeichnet habe. Weiterhin erkläre ich, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.



Salzburg, am 15. Jänner 2010

1 EINLEITUNG

Oft suchen Anleger nach der gewinnträchtigsten und sichersten Anlageform für ihr Privatvermögen. In diesem Zusammenhang wird oft die Frage gestellt, welche Chancen und Risiken sich ergeben, wenn man sein Vermögen ins Ausland transferiert.

Klassisches Beispiel hierfür ist das Schweizer Nummernkonto, welches lange Zeit die Möglichkeit bot, sein Geld anonym und steuerschonend anzulegen. Dies ist einer der wesentlichen Gründe, warum sich die Schweiz als einer der wichtigsten Finanzplatz etablierte.

Im Jahr 2007 flossen rund 200 Millionen Euro an Quellensteuer nach Deutschland zurück. Tabelle 1 zeigt hierzu, dass die deutschen Nachbarländer Schweiz, Luxemburg und Österreich beliebte Länder zur Veranlagung von deutschen Vermögenswerten sind.

Ursprungsland	Zinssteuerrückfluss nach Deutschland
Schweiz	80,8 Mio. €
Luxemburg	61,4 Mio. €
Österreich	42,3 Mio. €
Liechtenstein	5,5 Mio. €
Belgien	4,0 Mio. €
Jersey	0,9 Mio. €
Guernsey	0,3 Mio. €
Andorra	0,1 Mio. €

Tabelle 1: Zinssteuerrückfluss nach Deutschland 2007 ¹

Der Kapitalabfluss begründet sich vor allem in der Aufweichung des deutschen Bankgeheimnisses. So kann sich der deutsche Fiskus mittlerweile mühelos

¹ Koch, Miriam; Sankholkar, Ashwien: Bankgeheimnis: Deutsch - Österreichische Feindschaft hat neuen Höhepunkt erreicht. URL: <http://www.format.at/articles/0912/525/236999/bankgeheimnis-deutsch-oesterreichische-feindschaft-hoehepunkt>, 25.06.2009.

über Vermögensstände, Ersparnisse und Kontobewegungen informieren. Durch die letzte Novelle des Bankgeheimnisses wurde der deutsche Bankkunde zu einem gläsernen Kunden.

Dieser Umstand bewegt viele deutsche Anleger, ihr Vermögen in Österreich anzulegen, da es hier noch ein funktionierendes Bankgeheimnis gibt. Neben dem Vorteil des Bankgeheimnisses, gibt es noch wesentliche steuerliche Vorteile für eine Kapitalanlage in Österreich.

Doch es zeigt sich auch, dass durch die Diskussionen im Jahr 2009 der Finanzplatz Österreich und deren rechtliche Situation vor einem Wandel steht.

1.1 PROBLEMSTELLUNG

Ein Großteil der deutschen Anleger sucht in Österreich ein geschütztes Umfeld und eine Steuer schonende Veranlagung. Zudem ist die fiskaljuristische Behandlung für ausländische Anleger relativ einfach, da alle relevanten Steuern mittels der Quellensteuer automatisch einbehalten werden. Drei Viertel dieser eingehobenen Quellensteuer wird automatisch an das Heimatland weitergeleitet, ein Viertel verbleibt im Ursprungsland.

Die Nachversteuerung im eigenen Heimatland ist Aufgabe des Kunden. Der Bankberater übernimmt lediglich die Informationsweitergabe und klärt den deutschen Anleger über eine korrekte Vorgehensweise auf.

Anhand folgender Gegenüberstellung, soll die Problematik des deutschen Steuermodells für eine Kapitalanlage aufgezeigt werden.

	Deutschland	Österreich
Kapitalanlage	100.000,00	100.000,00
Guthabenzinsen (4 % p.a.)	4.000,00	4.000,00
Abgeltungssteuer (25 %)	1.000,00	
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	55,00	
Kirchensteuer (9 %)	90,00	
Quellensteuer (20 %)		800,00
Gesamtsteuerbelastung	1.145,00	800,00
Nettozinsertrag	2.855,00	3.200,00
Vermögenszuwachs in %	2,86	3,20

Tabelle 2: Gegenüberstellung Veranlagung

Hierbei wird ersichtlich, dass der deutsche Anleger durch die Verlangung in Österreich einen Steuervorteil von rund einem halben Prozentpunkt generieren kann.

Doch der steuerliche Vorteil ist nicht immer der primäre Grund für eine Kapitalanlage in Österreich. Oftmals entscheiden sich Anleger für eine Bankverbindung im Ausland aufgrund diskreter Anlagemöglichkeiten, sowie aufgrund der hochwertigen Beraterqualitäten der österreichischen Bankberater.

Durch die Bedrängung des Bankgeheimnisses und der bevorstehenden Quellensteuernovellierung, sind viele ausländische Anleger gezwungen umzudenken. Hierbei geht es nicht nur um die Rückführung des Kapitals, vielmehr auch um die Neuorientierung der Veranlagung.

Aufgrund der aktuellen Diskussionen in Sachen Bankgeheimnis, ist es ein großes Anliegen vieler steuerunehrlicher Anleger, ihr Geld wieder nach Deutschland rückzuführen. Oftmals ist dies nicht so einfach möglich, da sich größere Summen nicht ohne Konsequenzen ins Ursprungsland zurück transferieren lassen.

1.2 ZIELSETZUNG

Grundlegend soll mit dieser Arbeit die rechtliche Situation für Veranlagungen deutscher Anleger in Österreich aufgezeigt werden. Hierzu wird das Österreichische Bankgeheimnisses detailliert betrachtet.

Die Regelung der EU-Zinsrichtlinien steht im engen Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis. Dem zufolge soll im Rahmen dieser Arbeit die Unterscheidung der österreichischen Quellensteuer zur deutschen Abgeltungssteuer, sowie zur österreichischen Kapitalertragssteuer aufgezeigt werden und der damit verbunden Vorteil für deutsche Anleger am österreichischen Bankenmarkt herausgearbeitet werden.

Oftmals wird im Zuge des Bankgeheimnisses auch die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung diskutiert. Hierbei soll auf die Identifizierungspflicht in Österreich und auf die möglichen Gefahren hinsichtlich ausländischer Gelder eingegangen werden.

Als abschließendes Beispiel soll die Möglichkeit aufgezeigt werden, wie anhand einer Lebensversicherung das Kapital steuerkonform in das Heimatland rückgeführt werden kann.

2 DAS ÖSTERREICHISCHE BANKGEHEIMNIS UND DIE DAMIT VERBUNDENE PROBLEMATIK DER GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Um den Begriff Bankgeheimnis besser verstehen zu können, ist es im Vorhinein wichtig, den Begriff des „Geheimnisses“ näher zu erörtern.

Sichtermann definiert ein Geheimnis als Tatsache, die nur bestimmten Personen bekannt ist und die anderen nicht bekannt werden soll.² Doch das Wort Geheimnis wird oft von subjektiven persönlichen Empfindungen geprägt.

In wie weit die Geheimhaltung im Bankenwesen möglich ist, wird anhand der folgenden Kapitel, welche sich mit dem Bankgeheimnis in Österreich beschäftigen, erläutert. Grundsätzlich stellt sich die Frage, in wie weit das Bankgeheimnis die Bankmitarbeiter berührt. An dieser Stelle ist jedoch hervorzuheben, dass ein System nur dann funktionieren kann, wenn alle Parteien ihre Pflichten und Rechte kennen und diese auch einhalten.

Wie zuvor erörtert, stellt sich häufig die Frage des Ausdehnungsgrades des Bankgeheimnisses und die Festlegung der betroffenen Personen.

Doch wie versteht sich das System des Bankgeheimnisses?

Das Bankgeheimnis verbindet Kunden und Mitarbeiter auf eine ganz besondere Art. Der Bankmitarbeiter hat Stillschweigen über die Vermögensverhältnisse ihrer Kunden, gegenüber anderen Kunden und beteiligten Dritten zu wahren. Dem Bankgeheimnis unterliegen persönliche Eindrücke und Werturteile über einen Kunden, die der Bank bekannten Privatverhältnisse, sowie allein die Auskunft, dass der Kunde eine Bankverbindung bei der jeweiligen Bank führt.

Da das Bankgeheimnis die Geheimnisse und somit die Privatsphäre der Kunden schützt und nicht jene der Banken, sollte das Bankgeheimnis zutreffender als Bankkundengeheimnis bezeichnet werden. Dieser Begriff ist

² Vgl. Sichtermann, Siegfried: Das Bankgeheimnis in Deutschland, Frankfurt 1965, S. 9.

allgemein nicht sehr geläufig, würde aber die aktuelle Diskussion für alle Beteiligten klarer definierbar machen.

Die Bedeutung des Bankgeheimnisses:

Wie bereits erwähnt, besteht zwischen Kunden und Bankmitarbeiter eine sehr enge und vertrauliche Beziehung. Der Zweck des Bankgeheimnisses ist es, den Kunden zu schützen und die Vertrauensbasis zwischen Kunden und Bank zu stärken. Vertrauen im Bankbereich steht an erster Stelle, immerhin schafft Vertrauen die Basis für eine funktionierende Kundenbindung. Dies führt wiederum zu einer langfristigen und vor allem zufrieden stellenden Beziehung zwischen Kunden und Bankinstitut.

In unserer Gesellschaft ist es unüblich, Auskünfte über die Höhe des Vermögens oder andere bankgeschäftliche Angelegenheiten zu geben. Öffentliches Kundtun ist meist ein immenser Eingriff in die Privatsphäre. Aus Kundensicht ist dies natürlich ein wichtiger Entscheidungsgrund für die Wahl des Bankinstituts.

Wenn ein Kunde seiner Bank nicht vertraut oder in seinem Heimatland keine Bank findet, der er das nötige Vertrauen entgegenbringt, gibt das oft Anlass dafür, das Geld zu Hause zu horten oder im Ausland zu veranlagen.

Eine funktionierende Kunden-Bank-Verbindung bringt nicht nur den direkt Beteiligten einen wesentlichen Vorteil, sondern schlägt durch bis zur Volkswirtschaft eines Landes.

2.1 DEFINITION UND BEDEUTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN BANKGEHEIMNIS

2.1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGE DES BANKGEHEIMNISSES

Grundsätzlich könnte angenommen werden, dass das Bankgeheimnis so alt ist, wie das Bankwesengesetz. Bevor das Bankgeheimnis jedoch gesetzlich verankert wurde, bestand lediglich eine Verschwiegenheitspflicht für Kreditinstitute. Es wurden zwar keine besonderen vertragrechtlichen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden getroffen, aber es existierte eine schuldrechtliche Nebenpflicht der Bank. Vor dem Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes wurde das Bankgeheimnis im bankgeschäftlichen Verkehr faktisch geübt und fand erst mit der Einführung durch das Kreditwesengesetz 1979 (KWG) eine allgemein positivrechtliche Anerkennung.³

Die Anerkennung des Bankgeheimnisses auf vertragsrechtlicher Grundlage wurde indessen nicht so verstanden, dass die Verschwiegenheitspflicht der Bank von einer besonderen vertraglichen Vereinbarung abhängig wäre, sondern sie wurde als zivilrechtliche Nebenpflicht des bankengeschäftlichen Verkehrs anerkannt.⁴

Eine besondere positivrechtliche Anerkennung des Bankgeheimnisses gab es vor Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes nur mit der Vorschrift des § 22 II Postsparkassengesetzes (PostSpG). Danach durften die österreichischen Postsparkassen und die bei ihr tätigen Personen Konten und Depots, sowie sonstige einen Kunden der Postsparkasse betreffenden Tatsachen nicht offenbaren, sofern nicht aufgrund eines Gesetzes eine Auskunfts-, Melde- oder Offenbarungspflicht bestand oder der Kunde mit der Offenbarung einverstanden war.⁵

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Bankgeheimnis vor Einführung des KWG sowohl allgemein im zivilrechtlichen Bereich, als auch

³ Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 25-26.

⁴ Vgl. Schinnerer, Erich; Avancini, Peter: Bankverträge, Wien 1975-1978, S 166 ff, 179 ff.

⁵ Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 28.

speziell im Bereich des PostSpG bloße Verschwiegenheitspflicht war, aber keine besonderen Auskunftsverweigerungsrechte oder –pflichten gegenüber gesetzlichen Offenbarungs- oder Auskunftspflichten beinhaltete.⁶

Mit der erstmaligen gesetzlichen Regelung des Bankgeheimnisses im Kreditwesengesetz 1979, wurde aus einer bloßen vertragsrechtlichen Verschwiegenheit der Bank erstmals eine allgemein gültige Auskunftsverschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht war gegen behördliches Auskunftsverlangen wirksam. Auch für den Bankmitarbeiter entstanden ab diesem Zeitpunkt neue Pflichten und Rechte. Die Pflicht aufgrund des Bankgeheimnisses Auskünfte zu verweigern.

Mit § 35a KWG 1979 idF. BGB L 1988/415⁷ wurde eine für Österreich besonders bedeutende Gesetzstelle festgeschrieben. Dieser Paragraph regelt erstmal, dass der § 23 KWG vom Nationalrat nur abgeändert werden darf, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Somit hat das österreichische Bankgeheimnis seit diesem Zeitpunkt verfassungsähnlichen Charakter.⁸

Hierbei stellt sich die Frage, ob durch den verfassungsrechtlichen Schutz des Bankgeheimnisses ein Interessenskonflikt des Staates entsteht. Da auf der einen Seite eine Geheimhaltungspflicht besteht, aber der Staat auf der anderen Seite fiskalische Auskunftsinteressen hat. Klar zu sagen ist, dass durch das Bankgeheimnis das Vertrauen der Bevölkerung gestärkt wird. Weiters darf man nicht vergessen, dass die Regelung § 35a KWG die Zugriffsmöglichkeit des Fiskus nicht absolut einschränkt, da diese bei Verdacht auf steuerlichen Missbrauch jederzeit gegeben ist.⁹

⁶ Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 25-26.

⁷ Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem: Bankwesengesetz-Bankgeheimnis. URL: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40094662>, 3.7.2009.

⁸ Vgl. Jabornegg, Peter: Aktuelle Fragen des Bankgeheimnisses, in: Österreichisches Bank-Archiv, Wien 1997, S. 30.

⁹ Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 22.

Bei Verletzung des subjektiven Rechts des Kunden und bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann der Kunde Schadensersatzansprüche geltend machen. Dabei haftet die Bank bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

2.1.2 GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGE PERSONEN

Durch § 38 (1) BWG dürfen Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte, sowie sonstige für Kreditinstitute tätige Personen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 BWG anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten. Werden Behördenorganen als auch der Österreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in Ausnahmefällen entbunden werden dürfen.¹⁰

Bei folgenden Gegebenheiten tritt nach Bankwesengesetz ein Ausnahmefall ein:¹¹

- Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten und mit eingeleitetem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden.
- Im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach BWG § 41 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1, § 93 und § 93a.
- Im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär.

¹⁰ Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem: Bankwesengesetz - Bankgeheimnis. URL: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40094662>, 3.7.2009.

¹¹ Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem: Bankwesengesetz - Bankgeheimnis. URL: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40094662>, 3.7.2009.

- Wenn der Kunde minderjährig ist oder eine Vormundschaft gegenüber dem Sozialgericht besteht.
- Wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- Für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht.
- Soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden erforderlich ist.
- Hinsichtlich der Meldepflicht des § 25 Abs. 1 BWG des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.
- Im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die Finanzmarktaufsicht gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) und dem Börsegesetz (BörseG).¹²

Der Kreis der geheimhaltungspflichtigen Personen ist durch „sonstige für Kreditinstitute tätige Personen“ sehr weit reichend. Gemeint sind hierbei alle nicht betriebszugehörigen Personen, die die Bank für bankgeschäftliche Tätigkeiten, wie z.B. selbständige Gewerbebetreibende oder Personen die in einem freien Dienstvertrag Arbeiten verrichten, heranzieht.

2.1.3 GESCHÜTZTER PERSONENKREIS

Für die Geheimhaltungspflicht nach dem Bankwesengesetz kommt es unter anderem darauf an, dass die Geheimnisse ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.

¹² Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem: Bankwesengesetz - Bankgeheimnis. URL: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40094662>, 3.7.2009.

Daraus folgt, dass jedenfalls der Kunde des Kreditinstituts geschützt werden soll und ihm Anspruch auf Geheimhaltung zusteht.

Wenn es um das Bankgeheimnis geht, ist jeder, der im Zusammenhang mit Bankgeschäften als Geschäftspartner gegenüber dem Kreditinstitut auftritt, als dessen Kunde anzusehen. Es kommt hier auch nicht drauf an, ob das Bankgeschäft schon gültig abgeschlossen ist. Die Anbahnung eines Bankgeschäfts genügt, um demjenigen, der zur Bank in geschäftlichen Kontakt tritt, den Kundenstatus zuzuerkennen.¹³

Jedoch ist nicht jeder Vertragspartner der Bank automatisch Kunde im Sinne des § 38 BWG. Wenn zum Beispiel ein Vertragspartner aufgrund eines Büromaterialkaufes mit der Bank in Verbindung tritt, so fällt er nicht unter den Schutz des Bankgeheimnisses. Kunden per Definition § 38 BWG sind grundsätzlich jene Personen, die auch typische Geschäftstätigkeiten von Kreditinstituten in Anspruch nehmen.¹⁴

2.1.4 ZEITLICHE DAUER DER GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Das Bankgeheimnis unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. All jene, die dem Kreis der geheimhaltungspflichtigen Personen angehören, sind verpflichtet, Geheimnisse des Kunden zu wahren.

. Auch im Falle eines Institutswechsels bleibt das Bankgeheimnis aufrecht. Handelt der Bankangestellte wider seine Pflicht, kann dies strafrechtliche Folgen mit sich ziehen.

2.1.5 DURCHBRECHUNG DES BANKGEHEIMNISSES

In der Sphäre des Bankgeheimnisses versteht man unter einer Durchbrechung vor allem Ausnahmen. Bei einer näheren Betrachtung des Bankgeheimnisses können gewisse Grenzen sichtbar gemacht werden. Hierbei werden Auskunfts- bzw. Verwertungsinteressen höher bewertet als der Geheimhaltungswunsch

¹³ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankenvertragsrecht, Wien 2007, S. 238.

¹⁴ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankenvertragsrecht, Wien 2007, S. 239.

des Kunden sowie die Vertrauensbeziehung zwischen Bank und Kunden. Da es in fast allen Bereichen der Rechtsordnung Auskunftspflichten gibt welche mit dem Bankgeheimnis im Widerspruch stehen bzw. stehen können, müssen diese vorweg sorgfältig geprüft werden um somit eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses vollziehen zu können. Wichtig sind die Grundsätze und Prinzipien die für eine Beurteilung der Grenzen des Bankgeheimnisses maßgebend sind.

Die Durchbrechungsmöglichkeiten sind im § 23 Abs. 2 und 3 KWG geregelt. Es sollte an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch weitere Durchbrechungen aus anderen Vorschriften und Wertungen möglich sind.

Laut § 23 Abs. 2 KWG bestehen vier Fälle, in denen die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht besteht:¹⁵

- Strafgerichten bei gerichtlichen Strafverfahren sowie Finanzstrafbehörden bei vorsätzlichen Finanzvergehen.
- Abhandlungsgericht bei einer Verlassenschaftsabhandlung.
- Ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Kunden.
- Für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens.

Bis vor kurzem war es unumstritten, dass es sich beim Strafgericht oder der Finanzstrafbehörde um ein bereits eingeleitetes Verfahren handeln muss. Das bedeutet, dass das Bankgeheimnis nicht für die Beschaffung von Unterlagen vor Einleitung eines Strafverfahrens aufgehoben wurde.¹⁶

Im Gesetz gibt es keine genaue Definition, wann ein Strafverfahren als eingeleitet gilt. Es gibt jedoch zwei Arten, die bei der Bestimmung des Zeitpunktes unterschieden werden. Das ist erstens die Fassung des

¹⁵ Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 99.

¹⁶ Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 107.

Beschlusses auf Einleitung der Voruntersuchungen oder zweitens der Beschluss auf Einleitung der Vorerhebungen.

Der Unterschied liegt darin, dass bei Einleitung der Voruntersuchungen bereits ein ernsthafter Tatbestand gegen eine bestimmte Person vorliegen muss, während Vorerhebungen dem Zweck dienen, dem Staatsanwalt die nötigen Informationen zukommen zu lassen, um somit ein Strafverfahren einleiten zu können.

Zusammengefasst liegt das Ziel einer Voruntersuchung sowie einer Vorerhebung darin, Beweismaterial zu sammeln, welches zur Erbringung der Anklageschrift bzw. für die Zurücklegung der Anklageschrift notwendig ist. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Voruntersuchung unter der Leitung des Untersuchungsrichters stattfindet, hingegen die Vorerhebung von der Staatsanwaltschaft abgewickelt wird.¹⁷

Dieser Auffassung hat sich im Jahr 1989 der oberste Gerichtshof (OGH) angeschlossen. Somit ist nicht erforderlich, dass ein Prozessverhältnis begründet ist. *„Vielmehr sei ein gerichtliches Strafverfahren schon dann „eingeleitet“, wenn irgendeine strafgerichtliche Maßnahme gegen einen bekannten oder unbekanntem Täter ergriffen wird.“*¹⁸

Um den Kunden vor ungerechtfertigten Untersuchungsakten zu schützen reicht die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 113 StPO aus. Oftmals ist es dem Kreditinstitut nur schwer möglich, den Tatsachenstand so zu beurteilen, dass eine Aufhebung des Bankgeheimnisses gerechtfertigt ist. Somit besteht die Gefahr, dass bereits bei geringem Verdacht das Bankgeheimnis durchbrochen wird.

Weiters muss laut OGH das gerichtliche Strafverfahren zum eingeleiteten Strafverfahren in einem unmittelbaren, greifbaren, sachlichen und persönlichen Zusammenhang stehen. Die Anfrage an die Bank muss sich somit auf die Umstände beziehen, die für das betreffende Strafverfahren von Bedeutung sind. Es ist nicht Sinn und Zweck das Bankgeheimnis zu durchbrechen um

¹⁷ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankenvertragsrecht, Wien 2007, S. 270.

¹⁸ Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankenvertragsrecht, Wien 2007, S. 269.

Verdachtsgründe zu beschaffen. Stellt sich heraus, dass das Auskunftersuchen missbraucht wird, ist die Bank verpflichtet die Auskunft zu verweigern.¹⁹

2.1.6 VERLASSENSCHAFTSABHANDLUNGEN

Im Falle des Ablebens des Kunden wird das Bankgeheimnis aufgehoben. Dies gilt auch im Falle einer Todeserklärung. Der Gerichtskommissär hat die Todesfallaufnahme so zu erledigen, dass sie alle wesentlichen Vermögensgegenstände inklusive Rechte und Verbindlichkeiten umfasst. Er muss alle erforderlichen Beweise aufnehmen und Erkundigen einholen die für die Beurteilung des Sachverhaltes von Nöten sind. Dabei kann jedes geeignete Beweismittel verwendet werden.

Wichtig jedoch ist, nur Informationen über eine Sache einzuholen die auch zum Nachlass gehört. Hierbei reicht die Auskunftspflicht gegenüber dem Verlassenschaftsgericht nicht weiter, als jene zum Kunden.

Um das hinterlassene Vermögen festzustellen, kann der Gerichtskommissär bei jedem Kreditinstitut anfragen. Jedoch dürfen dabei die Geheimnisse Dritter nicht berührt werden.²⁰

2.1.7 ZUSTIMMUNG DURCH DEN KUNDEN

Es besteht seitens des Kunden keine Verpflichtung das Bankgeheimnis zu wahren. Jedoch ist für die Entbindung des Bankgeheimnisses der Kunde selbst zuständig. Grundvoraussetzung für diese Regelung ist es, dass der Kunde sein Verlangen klar, eindeutig und vor allem schriftlich äußert.²¹

Falls der Kunde durch seine Bankverbindung Geheimnisse von Dritten einbringt, muss die Bank bei Aufhebung der Verschwiegenheit keine Zustimmung des Dritten einfordern. Falls durch diese Offenbarung dem Dritten

¹⁹ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankenvertragsrecht, Wien 2007, S. 273.

²⁰ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankenvertragsrecht, Wien 2007, S. 288-289.

²¹ Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 99.

Schäden entstanden sind, muss der Kunde das mit ihm regeln, die Bank hat hierbei keine Verpflichtungen zu tragen.²²

2.1.8 BANKÜBLICHE AUSKÜNFTE

In den letzten Jahren ist es immer üblicher geworden, dass Banken Anlaufstellen für Auskünfte bezüglich Kreditwürdigkeit, Kreditfähigkeit sowie wirtschaftlicher Lage sind.

Anzumerken ist, dass die Erlaubnis nur in Hinsicht eines Unternehmers gegeben ist.²³ Laut § 38 Abs. 2 Z 6 BWG besteht für Auskünfte bezüglich der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens kein Bankgeheimnis, außer der Kunde widerspricht der Auskunftserteilung ausdrücklich.

Durch die KWG-Novelle 1986 wurde der Begriff „Unternehmen“ durch den des „Unternehmers“ ersetzt, was jedoch keine Änderung der Rechtslage mit sich brachte, jedoch wurde der Umfang der Auskunftsmöglichkeit erweitert.²⁴

Die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens ist für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte zu wenig. Um sich ein genaueres Bild vom Unternehmen machen zu können, fließen bei der Auskunftserteilung auch die privaten Vermögenswerte des Kunden mit ein.

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens muss in großen Zügen umschrieben werden, es dürfen somit keine Detailinformationen weitergegeben werden.²⁵

Unternehmenskennzahlen zählen nicht zu den allgemein gehaltenen Auskünften und dürfen, sofern diese ausschließlich auf Grund der

²² Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 100.

²³ Vgl. Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 104.

²⁴ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankvertragsrecht, Wien 2007, S. 294.

²⁵ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Das Bankgeheimnis, Wien 1985, S. 104.

Geschäftsverbindung bekannt geworden sind, nicht ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben werden.²⁶

Wichtig im Zusammenhang der Auskunftweitergabe ist die Art der Formulierung. Die Auskunft sollte in Form einer banküblichen Formulierung weitergegeben werden. Hierbei versteht man, dass Tatsachen vorsichtig und Interessen schonend geäußert werden. Die Interessen desjenigen über den die Auskunft erteilt wird, als auch die Interessen des Empfängers sollen in einer Balance stehen. Somit ist es zwingend notwendig, Bankauskünfte in einem sorgfältig abgestimmten Stil zu verfassen. Keinesfalls dürfen bei der Auskunftserteilung falsche oder irreführende Angaben gemacht werden, die somit eine Verschleierung der wahren Bonität eines Kunden mit sich bringt.²⁷

Die zuvor angeführten Tatbestände sollen einen groben Überblick über die österreichische Rechtslage in Sachen Durchbrechungstatbestände darstellen. Auf die weiteren Möglichkeiten wird im Rahmen der Bachelorarbeit nicht näher eingegangen.

2.2 GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Geldwäsche ist der Prozess, durch den Kriminelle versuchen, die wahre Herkunft und die Eigentumsverhältnisse an den Einkünften ihrer kriminellen Aktivitäten zu verbergen. Sind sie dabei erfolgreich, erlaubt ihnen dies, während dieses Prozesses die Kontrolle über diese Einkünfte beizubehalten und schließlich darüber den Mantel der Legitimität zu breiten.

Die Bekämpfung der Geldwäsche ist in Österreich, ebenso wie in den meisten Ländern, ein sehr komplexes Thema. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist nicht nur aus österreichischer Sicht ein wichtiger Punkt im Finanzbereich, weshalb eine länderübergreifende Zusammenarbeit oberste Priorität hat. Das zentrale Ziel ist es, den Missbrauch des österreichischen Finanzsystems zu unterbinden und die Verschleierung bzw. Verschiebung von kriminellen Geldern zu verhindern. Die Aufgabe der

²⁶ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankvertragsrecht, Wien 2007, S. 296.

²⁷ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankvertragsrecht, Wien 2007, S. 296.

Behörden ist es zu ermitteln und den Spuren aus dem Finanzsektor zu folgen. Die Aufgabe der Banken ist es, präventiv zu wirken, die Identität der Kunden zu kennen und Geldflüsse so zu lenken, dass diese nachvollziehbar sind.²⁸

2.2.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Grundlagen der Terrorismusfinanzierung basieren auf den Grundsätzen der Financial Action Task Force on Money Laundering, der Geldwäsche-Richtlinie der EG, sowie auf dem Grundsatz des Bankwesengesetzes (BWG).

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die im Jahr 1989 gegründete FATF ist jene Organisation, die den weltweiten Standard für die Geldwäsche weiterentwickelt.²⁹

Die FATF ist eine Expertengruppe aus den G7-Staaten. 1990 erstellte die FATF eine Liste von 40 Empfehlungen für gesetzliche Maßnahmen gegen die Geldwäsche, deren Umsetzung den beteiligten Staaten obliegt. Diese 40 Empfehlungen wurden seit 1996 mehrmals überarbeitet, ständig verschärft und um Sonderempfehlungen ergänzt. Viele der Empfehlungen der FATF sind durch das BWG bereits innerstaatliches Recht geworden. Mit Wirkung ab 15. Juli 2003 wurde die Sorgfaltspflicht zur Bekämpfung von Geldwäscherei auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung erweitert.

Die Umsetzung und Einhaltung dieser Empfehlungen wird ständig von der FATF kontrolliert. In zunehmenden Maßen richtet die FATF ihre Aufmerksamkeit auf das Verhalten von Staaten, die nicht ihre Mitglieder sind. Somit möchte man verhindern, dass Kriminelle ungehindert ihre auf illegale Weise erlangten Vermögenswerte außerhalb der FATF-Mitgliedsstaaten weiß waschen. In diesem Zusammenhang sind die „Schwarzen Listen“ entstanden.³⁰

²⁸ Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. URL: <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/sonderthema.html?channel=CH0358>, 25.09.2009.

²⁹ Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. URL: <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/sonderthema.html?channel=CH0358>, 25.09.2009.

³⁰ Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/sonderthema.html?channel=CH0358>, 05.07.2009.

Geldwäsche-Richtlinie der EG (GW-RL)

Um die Empfehlungen der FATF konkretisieren zu können, wurde die dritte Geldwäsche-Richtlinie ins Gemeinschaftsrecht übertragen. Der Inhalt dieser Richtlinie wurde soweit die Kreditwirtschaft betroffen ist, in Österreich durch den § 165 StGB sowie §§ 40 bis 41 BWG übernommen.

Diese Richtlinie soll die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verbessern und eine Ergänzung zu den internationalen Standards der FATF sein.³¹

Die meisten EU-Beitrittsländer haben sich bei der Gestaltung ihrer Geldwäscheabwehr ebenfalls weitgehend an den EU-Richtlinien orientiert.

Bankwesengesetz (BWG)

§ 38 Abs. 2 Z 2 BWG regelt die Auskunftserteilung im Falle der Geldwäsche.

„Während jedoch nach § 165 Abs. 1 StGB Täter nur sein kann, wer nicht schon die Vorstraftat begangen hat, erfasst § 41 Abs. 1 BWG auch die Geldwäsche durch Personen, die dem selbst aus einer strafbaren Handlung gewonnen Vermögenswert einen legalen Anstrich zu geben versuchen.“³²

Kredit- und Finanzinstitute haben bei Kenntnisnahme sofort das Bundeskriminalamt zu verständigen. Hierbei ist nicht zu unterscheiden, ob die Transaktion bereits erfolgte, noch aussteht oder gerade im Laufen ist. Eine Melde- und Auskunftspflicht setzt somit ein bereits eingeleitetes Strafverfahren nicht voraus.³³

Eine Sorgfalts- und Prüfungspflicht geht somit dem Bankgeschäft voraus.

³¹ Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/sonderthema.html?channel=CH0358>, 05.07.2009.

³² Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankvertragsrecht, Wien 2007, S. 287.

³³ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankvertragsrecht, Wien 2007, S. 286.

2.2.2 DIE ROLLE DER BEHÖRDEN

Die Behörden spielen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine wesentliche Rolle. Wichtig sind das Zusammenspiel, sowie die ständige Kontrolle der Entwicklungen, damit ein reibungsloser Ablauf funktionieren kann.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA)

Die Aufgabe der FMA ist es, die Kreditinstitute, die Versicherungsunternehmen und die Wertpapierdienstleister in Hinsicht ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht im Zusammenhang zur Geldwäsche zu überprüfen und bei Verletzung dieser Pflicht nötige Schritte einzuleiten. Eine weitere Aufgabe der FMA ist es, Neuerungen sowie Änderungen der Entwicklungen der Geldwäschebestimmungen weiterzugeben.³⁴

Das Bundeskriminalamt (BKA)

Die Aufgabe des BKA ist es, aufgrund der Geldwäscheverdachtsmeldungen die von den Kreditinstituten, Versicherungen und den verpflichteten Berufen wie Juwelier, Wirtschaftstreuhänder, Notaren etc. eingehen, Ermittlungen einzuleiten. Das BKA ist somit die Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen. Sensibilisierungsveranstaltungen für die meldepflichtigen Berufsgruppen werden vom BKA in regelmäßigen Abständen abgehalten. In Finanzinstituten wird dies vom Geldwäsche Beauftragten erledigt.³⁵

Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU)

Die A-FIU ist als Organisationseinheit des BKA tätig. Diese übt ihre Funktion seit in Kraft treten des Bankwesensgesetzes am 01.01.1994 aus.³⁶

Die Haupttätigkeit der administrativen A-FIU liegt in der Entgegennahme von Verdachtsmeldungen, sowie deren Analyse und Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Die A-FIU hat im Vergleich zu administrativen

³⁴ Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. URL: <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/sonderthema.html?channel=CH0358>, 25.09.2009.

³⁵ Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. URL: <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/sonderthema.html?channel=CH0358>, 25.09.2009.

³⁶ BM.I – Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt: Geldwäsche. URL: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx, 18.09.2009.

Geldwäschemeldestellen noch andere Aufgaben und zwar die eigenständige Ermittlung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und die gemeinsamen Ermittlungen mit den lokalen Dienststellen.

Abbildung 1 zeigt, wie viele Meldungen die A-FIU im Jahr 2008 von den verschiedenen meldepflichtigen Stellen erhalten hat:

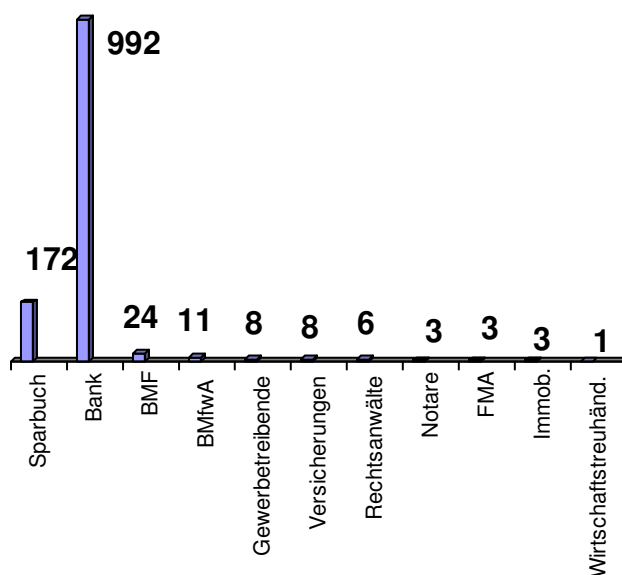


Abbildung 1: Meldungen an die A-FIU Unit im Jahr 2008.³⁷

Die Anzahl der erstatteten Verdachtsmeldungen vgl. Abbildung 2 (alle meldepflichtigen Berufsgruppen) stieg um rund 226 %, und zwar von 467 Verdachtsmeldungen im Jahre 2005 über 692 Meldungen im Jahre 2006 auf 1.085 Verdachtsmeldungen im Jahre 2007. Im Jahre 2008 lag die Anzahl der Verdachtsmeldungen bei 1.059.

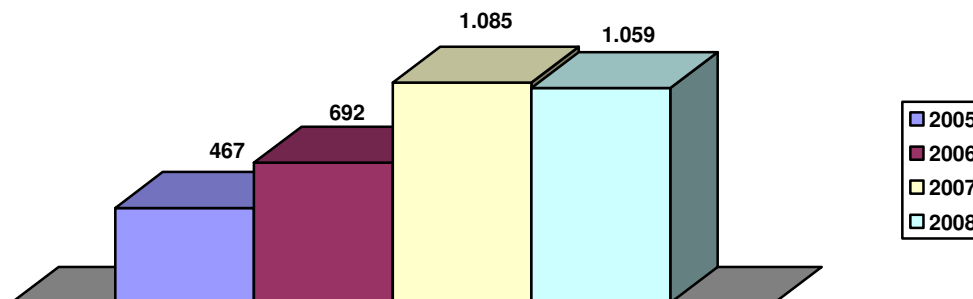


Abbildung 2: Verdachtsmeldungen von Geldwäsche in Österreich 2005 – 2008.³⁸

³⁷ BM.I – Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt: Geldwäsche. URL: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx, 18.09.2009.

Die Gegenüberstellung der Gesamtsumme aller Verdachtsmeldungen zu jenen Verdachtsmeldungen die aus den Banken kommen, ergibt folgende Situation in Abbildung 3:

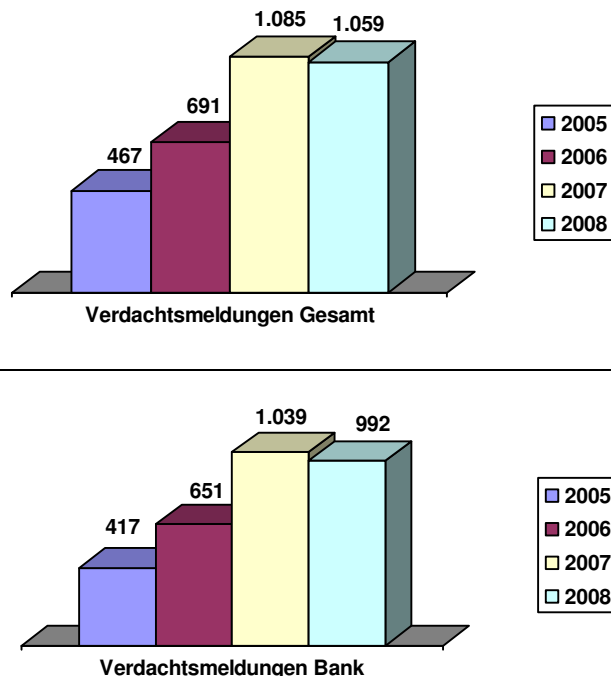


Abbildung 3: Vergleich der Verdachtsmeldungen mit/ohne Bankensektor.³⁹

2.2.3 ABLAUF DER GELDWÄSCHEREI

Die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird im allgemeinen als dreistufiger Vorgang dargestellt. Sehr wohl sind auch Transaktionen bekannt die mehrere Stationen durchlaufen, hierbei spricht man von „Vorwaschgängen“. Da durch die Öffnung der Grenzen die Kriminellen immer unberechenbarer werden, muss man die Vorgänge und Prüfungen ständig sensibilisieren.⁴⁰

Erste Phase der Geldwäscherei

Die erste Phase umfasst die Platzierung des Geldes. Hierbei bringen Kriminelle Vermögenswerte auf Konten von Kredit- und Finanzinstituten und

³⁸ BM.I – Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt: Geldwäsche. URL: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx, 18.09.2009.

³⁹ BM.I – Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt: Geldwäsche. URL: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx, 18.09.2009.

⁴⁰ Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP): Geldwäsche. URL: <http://www.unric.org/html/german/drogen/undcp/drogen5.htm>, 15.08.2009.

Versicherungen, sowie zu Edelmetallhändlern und Kasinos, um diese für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen zu verwenden.

Diese Phase ist aus Sicht des Geldwäschers die sensibelste, da man gerade in diesem Stadium mit der meisten Aufmerksamkeit von Banken und Polizeibehörden rechnen muss.

Oftmals werden hierbei Strohmänner eingesetzt, die frei von Vorstrafen sind. Diese Personen sind zum Beweis der Richtigkeit ihrer Aussagen mit diversen Dokumenten ausgestattet. Diese Unterlagen sind oftmals täuschend echt, womit eine skeptische Grundeinstellung notwendig ist.⁴¹

Zweite Phase der Geldwäscherei

Die zweite Phase umfasst die Verwischung der Spuren. Ist es den Kriminellen erstmal gelungen die Gelder zu deponieren, ist es nun wichtig die Spuren zum Ursprung zu verwischen. Hier wird zum Teil mit schwer durchschaubaren sowie komplizierten Geschäftsfällen und Transaktionen gearbeitet. Meistens werden Teiltransaktionen getätigt, um das mögliche Risiko zu streuen. Oftmals sind diese Transaktionen für den potentiellen Geldwäscher wirtschaftlich sinnlos. Aus der Sicht der Geldwäscher ist lediglich entscheidend, die Herkunft der Gelder zu verschleiern. Hierbei ist es wichtig, dass die Polizeibehörde möglichst nicht in der Lage ist, einen Konnex zwischen den betroffenen Vermögenswerten und der strafbaren Handlung herzustellen.⁴²

Dritte Phase der Geldwäscherei

Die dritte Phase umfasst die Integration der gewaschenen Gelder. Es wird angenommen, dass die Gelder von geschäftsüblichen Transaktionen stammen. Das Geld wurde unentdeckt in den Finanzkreislauf eingeschleust, wobei während des gesamten Prozesses die Kontrolle über die Vermögenswerte

⁴¹ Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP): Geldwäsche. URL: <http://www.unric.org/html/german/drogen/undcp/drogen5.htm>, 15.08.2009.

⁴² Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP): Geldwäsche. URL: <http://www.unric.org/html/german/drogen/undcp/drogen5.htm>, 15.08.2009.

beibehalten wurde, um diese mit einer schützenden Hülle der Legalität zu versehen.⁴³

2.2.4 VERDACHTSMOMENTE

Ein Verdacht besteht dann, wenn sich aufgrund des Zusammentreffens von Anhaltspunkten (Indizien) erklären lässt, dass eine bereits erfolgte, eine laufende oder eine bevorstehende Transaktion der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dienen könnte oder, dass der Kunde die Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen verletzt hat.

Oftmals lässt sich Geldwäsche von üblichen Transaktionen kaum unterscheiden. Hierbei ist es wichtig, bei atypischem Verhalten des Kunden direkt nachzufragen und die nötige Prüfungshandlung zu vollziehen.

Neben der Person sind immer die Häufigkeit, die Art und das Volumen von Transaktionen zu beurteilen. Anomale Vorgänge wie zum Beispiel umfangreiche Transaktionen mit ungewöhnlicher Komplexität, ohne wirtschaftlich fundierte Rechtfertigung, ohne klares Motiv, sollten immer Grund zur eingehenden Prüfung sein.⁴⁴

Besondere Vorsicht ist bei Firmensitzen in Offshore Staaten geboten. Hierbei wird von den Tätern ein Konto für ein Unternehmen eröffnet, das nur auf dem Papier existiert. Dieses Konto nutzen die Täter dann für Transaktionen, um ihr Geld weiß zu waschen.⁴⁵

Beispiele für Offshore Staaten sind die Bermudas, British Virgin Islands, Jersey, Malta, Cayman Islands.⁴⁶

⁴³ Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP): Geldwäsche.
URL: <http://www.unric.org/html/german/drogen/undcp/drogen5.htm>, 15.08.2009.

⁴⁴ Vgl. Schneider, Friedrich; Dreer, Elisabeth; Riegler, Wolfgang: Geldwäsche: Formen, Akteure, Größenordnungen - und warum die Politik machtlos ist, Wiesbaden 2006, S. 47.

⁴⁵ Vgl. Schneider, Friedrich; Dreer, Elisabeth; Riegler, Wolfgang: Geldwäsche: Formen, Akteure, Größenordnungen - und warum die Politik machtlos ist, Wiesbaden 2006, S. 52.

⁴⁶ Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP): Geldwäsche.
URL: <http://www.unric.org/html/german/drogen/undcp/drogen5.htm>, 15.08.2009.

2.2.5 DAS WESEN DES GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTEN

In der Regel besitzt jedes Kredit- und Finanzinstitut einen Geldwäschebeauftragten. Er sorgt dafür, dass die Mitarbeiter im Falle eines verdächtigen Sachverhaltes einen Ansprechpartner vorfinden.

Dieser entscheidet dann, ob ein meldepflichtiger Verdachtsfall vorliegt und meldet diesen dann an das BKA. Nach Meldung steht der Geldwäschebeauftragte im ständigen Kontakt mit dem BKA und leitet die Weisungen des BKA an die Mitarbeiter weiter.⁴⁷

Die Kompetenz des Geldwäschebeauftragten bezieht sich nur auf die Wahrung der Sorgfaltspflicht. Alle anderen Kompetenzen hinsichtlich geschäftlicher Entscheidungen, sowie organisatorischer Abwicklungen bleiben unberührt.

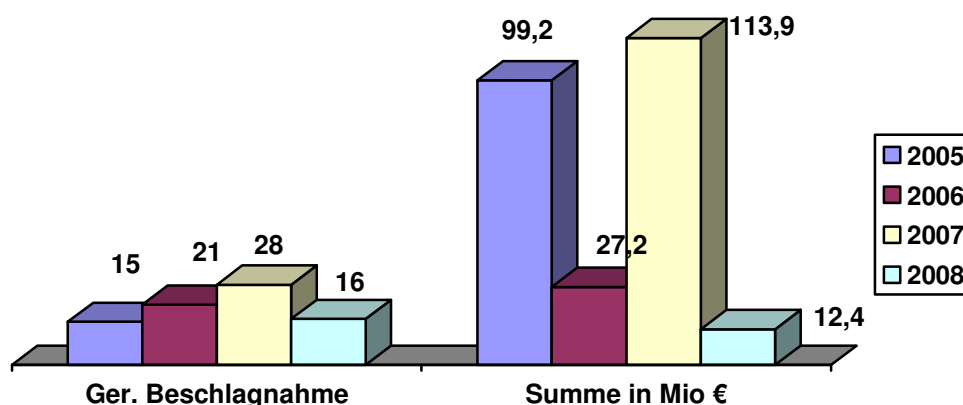


Abbildung 4: Anzahl der Beschlagnahmen und deren Volumina in Österreich.⁴⁸

Die Anzahl der gerichtlichen Beschlagnahme in Abbildung 4 ist über den Beobachtungszeitraum in etwa gleich bleibend. Sowohl im Jahre 2005 als auch im Jahre 2007 haben zwei einzelne gerichtliche Beschlagnahmen über sehr hohe Kontoguthaben zu den aufgelisteten Gesamtbeträgen geführt.⁴⁹

⁴⁷ BM.I – Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt: Geldwäsche. URL: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx, 18.09.2009.

⁴⁸ Vgl. Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut: Österreichisches Bankvertragsrecht, Wien 2007, S.287.

⁴⁹ BM.I – Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt: Geldwäsche. URL: http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx, 18.09.2009.

3 DIE ZINSRICHTLINIEN

3.1 DIE QUELLENSTEUER

3.1.1 DAS WESEN DER QUELLENSTEUER

In allen EU-Mitgliedstaaten fallen Zinsen in das steuerbare Einkommen der Gebietsansässigen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese im Inland oder im Ausland bezogen werden. Hier erkannte man früh, dass gerade die Einkunft aus Zinsen aus dem Ausland zu Steuerhinterziehung im Ansässigkeitsstaat führt. In diesem Fall nutzt der Anleger einen niedrigen Quellensteuersatz, beziehungsweise sogar eine komplette Steuerbefreiung.

Durch den unzureichenden Informationsaustausch zwischen den Staaten kann der Anleger diese Situation zu seinem Vorteil machen. Obwohl es die Aufgabe des Anlegers ist, seine Zinserträge ordnungsgemäß zu versteuern, wird oftmals die Lücke des Systems als Verlockung gesehen.

Die Gründung der europäischen Union und die Einführung des Euro führten dazu, dass 11 Mitgliedstaaten eine gemeinsame Währung haben und somit das Währungsrisiko für ausländische Anleger gleich Null ist. Grundsätzlich sieht die Zinsrichtlinie im Fall von grenzüberschreitenden Zinszahlungen einen Informationsaustausch zwischen den Ansässigkeitsstaaten vor. Aufgrund des Bankgeheimnisses haben Luxemburg, Österreich und die Schweiz eine Sonderstellung. Um der Zinszahlung nicht gänzlich zu entkommen, wurde die so genannte Quellensteuer eingeführt.

Quellensteuer wird dann eingehoben, wenn der Eigentümer der Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Sinne von § 3 EU-QuStG ansässig ist. Somit ist die Zahlstelle im Inland berechtigt einen Steuerabzug zum jeweiligen Zeitpunkt nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen.

Auch bei der Veräußerung von Wertpapieren, bei Depotüberträgen und bei Entnahme von effektiven Stücken wird die Quellensteuer eingehoben.⁵⁰

3.1.2 ANWENDUNGSBEREICH DER QUELLENSTEUER

Nach § 1 EU-QuStG unterliegen dem Anwendungsbereich des EU-QueStG Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht. Dies gilt, wenn der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, eine natürliche Person ist, und keine Ausnahme von der Besteuerung vorliegt.⁵¹

Abbildung 5 zeigt, welche Staaten dem Informationsaustausch bzw. der Quellesteuereinhebung unterliegen, wenn Zahlstellen in ihrem Hoheitsgebiet Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer tätigen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben.

	Informationsaustausch	Quellensteuerabzug
Mitgliedstaaten der EU	Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn, Tschechien, Zypern.	Belgien, Luxemburg, Österreich
Abhängigen und assoziierten Gebieten der Mitgliedstaaten	Anguilla, Aruba, Cayman, Islands, Montserrat	British Virgin Islands, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Niederländische Antillen, Turks an Caicos Islands
Drittstaaten		Andorra, Lichtenstein, Monaco, San Marino, Schweiz

Abbildung 5: Europäischer Informationsaustausch bzw. Quellensteuereinhebung⁵²

⁵⁰ Bundesministerium für Finanzen: Richtlinien zur Durchführung der Eu-Quellensteuer. URL: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/EUQuellensteuer/_start.htm, 04.08.2009.

⁵¹ Vgl. Doralt; Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 165.

⁵² Gläser, Lars: Handbuch der EU-Quellensteuer, Wien 2006, S 47.

Abbildung 6 zeigt jenen Unterschied des Informationsaustausches sowie des Quellensteuerabzugs an, bei dem Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittstaat oder einem abhängigen assoziierten Gebiet gehen.

	Weder Quellensteuerabzug noch Informationsaustausch	Quellensteuerabzug
Mitgliedstaaten der EU		Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn, Tschechien, Zypern
Abhängigen und assoziierten Gebieten der Mitgliedstaaten	Anguilla, Aruba, Cayman, Islands, Jersey, Turks and Caicos, Islands	Aruba, British Virgin Islands, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen
Drittstaaten	Andorra, Lichtenstein, Monaco, San Marino, Schweiz	

Abbildung 6: Quellensteuerabzug und Informationsaustausch⁵³

Österreich, Belgien und Luxemburg sind neben einigen Drittstaaten und den abhängigen Gebieten aufgrund ihres strengen Bankgeheimnisses berechtigt, von der Teilnahme am Informationsaustausch abzusehen. Stattdessen behalten diese Staaten bei den betroffenen Zinserträgen die so genannte EU-Quellensteuer ein und führen sie in anonymisierter Form an den Fiskus ab. 75 % der einbehaltenen Quellensteuer sind an die Steuerbehörde im Heimatstaat des Anlegers weiterzuleiten, 25 % verbleiben in dem Land, wo die Quellensteuer eingezogen wird.

⁵³ Gläser, Lars: Handbuch der EU-Quellensteuer, Wien 2006, S. 48.

Eingeführt wurde die Quellensteuer am 01. Juli 2005 in der Höhe von 15 %. Seit diesem Zeitpunkt entwickelte sich die Quellensteuer wie folgt:⁵⁴

Quellensteuer im 3-Jahres Rhythmus:

- Von 15 % im Einführungsjahr 2005,
- auf 20 % im Jahr 2008 und in weiterer Folge und
- auf 35 % im Jahr 2011.

Vorzunehmen ist der Quellensteuerabzug von der Zahlstelle zum Zeitpunkt des Zufließens der Zinszahlungen. Die Zahlstelle haftet somit für deren Einbehalten und hat die Steuer bis zum 31. Mai des Folgejahres bei dem für sie zuständigen Betriebsfinanzamt abzuführen. Dies erfolgt wie schon erwähnt anonym. Ebenso beizulegen ist eine Erklärung, woraus ersichtlich ist, welche Erträge den jeweiligen Mitgliedsstaaten zuzurechnen sind.

3.1.3 ZINSEN IM SINNE DER RICHTLINIE

Der Zinsbegriff der Richtlinie ist weit gefasst und beinhaltet im Wesentlichen:

- Zinserträge aus Kontoguthaben, Sparbüchern, Festgeldern oder Termineinlagen
- Zinsen aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen, Stückzinsen bzw. Unterschiedsbeträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Rücklösung oben genannter Papiere.
- Zinserträge aus ausschüttenden Investmentfonds, wenn der Zinsanteil des gesamten Portfolios mehr als 15 % beträgt.
- Zinserträge aus thesaurierenden Investmentfonds, wenn mehr als 40 % des Fondsvermögens in Forderungspapieren angelegt ist.

⁵⁴ Bundesministerium für Finanzen: Richtlinien zur Durchführung der Eu-Quellensteuer: URL: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/EUQuellensteuer/_start.htm, 04.08.2009.

- Zinserträge aus Zertifikaten mit Kapitalgarantie in Höhe des garantierten Minimalkupons, Emissionsdisagios oder Tilgungsdisagios.⁵⁵

3.1.4 ZAHLSTELLE

Unter Zahlstelle fällt laut § 4 EU-QuStG jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder Zinszahlung zu dessen Gunsten einzieht. Somit ist ein Wirtschaftsbeteiligter jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Gewerbes Zinszahlungen tätigt.⁵⁶

Die Aufgabe der Zahlstelle besteht vor allem darin, die Quellensteuer einzubehalten, beziehungsweise ist sie für die Mitteilung der entsprechenden Informationen im Rahmen der Informationsbeteiligung verantwortlich. Darüber hinaus hat Zahlstelle die Identität sowie den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen.

Handelt eine natürliche Person als Zahlstelle, so muss dies nachgewiesen werden.

Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

- Firmenbuchauszüge bzw. vergleichbare Auszüge aus inländischen Registern
- Gesellschaftsverträge
- Treuhandverträge bzw. Vollmachten

Ohne Bedeutung ist, ob die Zinszahlung betriebliche oder außerbetriebliche Einkünfte betrifft. Somit unterliegen Zinszahlungen an Einzelunternehmen sowie protokollierten Einzelunternehmen der Eu-Quellensteuer.⁵⁷

Beispiele für Zahlstellen:

⁵⁵ Bundesministerium für Finanzen: Richtlinien zur Durchführung der Eu-Quellensteuer: URL: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/EUQuellensteuer/_start.htm, 04.08.2009.

⁵⁶ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 165.

⁵⁷ Bundesministerium für Finanzen: Richtlinien zur Durchführung der Eu-Quellensteuer. URL: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/EUQuellensteuer/_start.htm, 04.08.2009.

- Kreditinstitute iSd § 1 BWG
- Versicherungsunternehmen
- Kapitalanlagegesellschaften
- Investmentfondsgesellschaften
- Vermögensberater und Vermögensverwalter

3.1.5 WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER

Wirtschaftlicher Eigentümer ist jede natürliche Person, die Zinsen vereinnahmt bzw. zu deren Gunsten Zinszahlungen geleistet werden. Insofern er nicht darauf hinweist, dass die Zahlung nicht auf ihn selbst bezogen wird.

Die EU-Quellensteuer wird nicht bei Zinszahlungen an Personenvereinigungen wie, OHG, KG, GesbR, sowie juristischen Personen wie, AG, Gemeinden abgezogen.

Handelt die natürliche Person als Treuhänder im Auftrag einer Einrichtung gem. § 4 Abs 2 EU-QuStG und teilt sie Name und Anschrift der betreffenden Einrichtungen dem Wirtschaftsbeteiligten mit, ist die Zahlung so zu behandeln, als würde sie direkt an die Einrichtung weiter geleitet werden.⁵⁸

3.1.6 ANSÄSSIGKEITSBESCHEINIGUNG

Erklärt ein wirtschaftlicher Eigentümer, der sich durch einen von einem Mitgliedsstaat der EU ausgestellten Pass oder Personalausweis gegenüber der Zahlstelle identifiziert hat, dass er in einem Drittstaat ansässig ist, so muss er dies mittels einer von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung nachweisen.

Inhalt der Bescheinigung:

- Name, Anschrift und Steuernummer. Falls keine Steuernummer vorhanden, muss zusätzlich Geburtsort und Geburtsdatum angegeben werden.
- Name und Anschrift der Zahlstelle

⁵⁸ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 164-165.

- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder die internationale Steuernummer.⁵⁹

Diese Regelung gilt für vertragliche Beziehungen sowie Transaktionen vor dem 31.12.2003. Hat sich der wirtschaftliche Eigentümer vor dem 1.1.2004 in einem Drittstaat ansässig erklärt, so betrifft ihn die Quellensteuer nicht. Die Quellensteuer wird für einen im Drittland Ansässigen nur dann eingezogen, wenn die Beziehung ab 1.1.2004 läuft und die nötige Ansässigkeitsklärung nicht vorliegt.⁶⁰

Die Ansässigkeitsbescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Hat sich der wirtschaftliche Eigentümer durch einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder Personalausweis identifiziert und einen Wohnsitz in Österreich angegeben, so ist die Einholung einer österreichischen Ansässigkeitsbescheinigung nicht erforderlich. In diesem Falle hat der Kunde nur die KeSt zu bezahlen.⁶¹

3.1.7 AUSNAHME VOM EU-QUELLENSTEUERABZUG

Wie schon erwähnt, ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates auf seinen Namen lautende Bescheinigung vorlegt.

Diese Bescheinigung gilt für die Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.⁶²

Eine weitere Ausnahme stellen so genannte Grandfather Anleihen dar. (Oftmals auch Altemissionen genannt). Hierbei handelt sich um in- oder ausländische Anleihen bzw. umlauffähige Schuldtitel, die vor dem 1. März 2001

⁵⁹ Vgl. Gläser, Lars: Handbuch der EU-Quellensteuer, Wien 2006, S. 54.

⁶⁰ Bundesministerium für Finanzen: Richtlinien zur Durchführung der Eu-Quellensteuer: URL: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/EUQuellensteuer/_start.htm, 04.08.2009.

⁶¹ Bundesministerium für Finanzen: Richtlinien zur Durchführung der Eu-Quellensteuer: URL: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/EUQuellensteuer/_start.htm, 04.08.2009.

⁶² Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 168.

begeben bzw. die Emissionsprospekte vor diesem Datum genehmigt wurden. Hierbei ist wichtig, dass bei diesen umlauffähigen Schuldtiteln ab dem 01. März 2002 keine Folgeemission sowie Aufstockung vorgenommen wurde.⁶³

Bei ausschüttenden Fonds von Unternehmen und Einrichtungen die in Österreich niedergelassen sind und die weniger als 15 % des Fondsvermögens in Produkten angelegt haben die unter das EU-QuStG fallen, gilt der Gesamtbetrag nicht als Zinszahlung. Thesaurierende Investmentfonds unterliegen nicht der EU-Quellensteuer wenn die Fondsbestimmungen vorsehen, dass maximal 40 % des Fondsvermögens in Forderungen angelegt werden, deren Zinsen nicht der EU-Quellensteuer unterliegen. Ab 01.01.2011 liegt der nötige Prozentsatz des maximalen Fondsvermögens in Forderungen bei 25 %.⁶⁴

⁶³ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 169-169.

⁶⁴ Vgl. Aschauer, Ellen; Bonenberger, Saskia: Besteuerung von Kapitalanlagen, Wiesbaden 2007, S. 219.

3.2 DIE ABGELTUNGSSTEUER

3.2.1 DAS WESEN DER ABGELTUNGSSTEUER

In Deutschland wurde 1989 eine 10 %ige Quellsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Die Folge war ein massiver Kapitalabfluss ins Ausland, wodurch die Steuer nach kurzer Zeit wieder abgeschafft wurde. Die Eckpunkte der Abgeltungssteuer wurden Ende 2006 veröffentlicht und nach intensiver politischen Diskussion Mitte 2007 als Teil des Unternehmenssteuergesetzes verabschiedet.

Mit 1. Jänner 2009 wurde ein erweiterter Steuerabzug für Kapitalvermögen eingeführt. Die Abgeltungssteuer ist erhebungstechnisch wie eine Kapitalertragssteuer ausgestattet und wie bisher in den § 43 ff EStG geregelt. Dies bedeutet gleichzeitig ein Wandel von einer synthetischen Einkommenssteuer zu einem dualen Einkommenssteuersystem.⁶⁵

Durch diesen Systemwechsel wird die Abgeltungssteuer im Jänner 2009 als Quellensteuer eingehoben. Somit gilt auch die Steuerpflicht des Privatanlegers durch die eingehaltenen Steuern als abgegoltenen und die bereits besteuerten Erträge werden nicht mehr in die Einkommenssteuererklärung veranlagt.

Dies bedeutet auch, dass Einkünfte aus dem Kapitalvermögen unabhängig vom persönlichen Steuertarif versteuert werden. Grundlegend wandelt sich somit das deutsche Steuersystem vom Nettoprinzip in ein Bruttoprinzip um. Nettoeinkünfte aus Kapitalvermögen können somit nicht mehr durch Werbungskosten gemindert werden.

⁶⁵ Vgl. Haas, Ingeborg: Die neue Abgeltungssteuer, München 2008, S. 10.

3.2.2 HÖHE UND UMFANG DER ABGELTUNGSSTEUER

Die Abgeltungssteuer beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und zuzüglich Kirchensteuer in Höhe von 9 %. Somit liegt die Gesamtbelastung bei umgerechnet 27,995 %.⁶⁶

Die Bemessungsgrundlage bei laufenden Erträgen richtet sich nach § 20 Abs 1 EStG nach der Höhe der zugeflossenen Erträge.

Jedes deutsche Kreditinstitut ist verpflichtet diesen Steuerabzug vorzunehmen und den Steuerbetrag an die Finanzverwaltung abzuführen. Bei inländischen Emittenten wird die Steuer von diesem direkt an die Finanzbehörde abgeführt. In diesem Fall erhält die Bank nicht mehr den gesamten Ertrag, sondern einen bereits Vorbesteuerten Ertrag. Jediglich die Kirchensteuer wird von der Bank abgeführt. Der Steuerpflichtige selbst bleibt für die Finanzämter und die Kirchen anonym.

Als Grundlage für die Abgeltungssteuer sowie für die Veranlagung werden die Bruttokapitalerträge abzüglich Sparer-Pauchbetrages von EUR 801,- (EUR 1.602,- für Ehepaare) herangezogen. Dieser Pauschbetrag ersetzt den bisherigen Sparer-Freibetrag und die Werbekosten. Der Abzug tatsächlich angefallener Werbekosten, wie Depotgebühren oder Refinanzierungskosten ist nicht mehr möglich. Transaktionskosten werden jedoch weiterhin bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes abzugsfähig sein.⁶⁷

3.2.3 LAUFENDE ERTRÄGE UND VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE

Der Abgeltungssteuer unterliegen Erträge aus Investmentfonds, Dividenden, Zinsen sowie grundsätzlich aus Kapitalforderungen jede Art.

⁶⁶ Vgl. Haas, Ingeborg: Die neue Abgeltungssteuer, München 2008, S. 13.

⁶⁷ Vgl. Haas, Ingeborg: Die neue Abgeltungssteuer, München 2008, S. 10.

Die Steuerpflicht greift unabhängig von der Ausgestaltung der Kapitalanlage, wodurch auch die Unterscheidung zukünftig von Anlagenformen für den Kapitalertrag irrelevant ist.

Die Steuerpflichtigen Veräußerungsvorgänge wurden mit der Novelle des Einkommensteuergesetzes vollkommen neu definiert.⁶⁸

- Veräußerung von Anteilen an Kupons und Körperschaften
- Termingeschäftsgewinne
- Veräußerung von Anteilen an stillen Gesellschaften
- Rechtsübertragung an Hypotheken, Grundschulden und Renten
- Veräußerung von Kapitallebensversicherungen
- Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen

Eine Besonderheit stellen Dachfonds da, bei denen ein Fondswechsel innerhalb des Dachfonds, keine Steuerpflicht auslöst. Steuerpflichtig wird der Wertzuwachs erst dann, wenn der Dachfonds selbst veräußert wird.⁶⁹

3.2.4 AUSNAHMEN VOM ABGELTUNGSSTEURABZUG

In § 32 Abs 2 EStG finden sich einige Tatbestände, bei deren Vorliegen die Abgeltungswirkung der Abgeltungssteuer nicht eintritt und die Kapitalerträge vielmehr mit den für die anderen Einkünfte geltenden Steuersatz unter Anrechnung der Abgeltungssteuer als Kapitalertragssteuer zu versteuern sind.

Die Anwendung der Abgeltungssteuer trifft bei Steuersatzspreizungen in denen ein Abzug von Darlehenszinsen, sowie der Ansatz der Einnahmen, jeglicher mit 25 % angestrebt wird.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. Haas, Ingeborg: Die neue Abgeltungssteuer, München 2008, S. 13.

⁶⁹ Vgl. Haas, Ingeborg: Die neue Abgeltungssteuer, München 2008, S. 25.

⁷⁰ Vgl. Haas, Ingeborg; Die neue Abgeltungssteuer, München 2008, S. 67.

Dies sind Zinszahlungen von Kapitalgesellschaften an Gesellschafter bei einer Beteiligung von > 10 %, sowie Darlehen zwischen nahe stehenden Personen.

In diesen Fällen werden die Erträge mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Ebenfalls nicht besteuert werden Zinserträge aus Bankguthaben die aus einer gewerblichen Betätigung anfallen.

Eine weitere Ausnahme gilt bei Einkünften aus Aktien, Gesellschaftsanteilen und kapitalähnlichen Instrumenten, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zumindest einen % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für dies tätig ist. In diesem Fall gilt der allgemeine progressive Steuersatz.⁷¹

3.2.5 VOR- UND NACHTEILE DER ABGELTUNGSSTEUER

Die Abgeltungssteuer wirkt sich vorteilhaft für Personen mit einem Grenzsteuersatz von mehr als 25 % aus. Besonders private Anleger haben durch die Neugestaltung des Systems meist Vorteile, da die Abgeltungssteuer mit 25 % unter der bisherigen Zinsabgeltungssteuer von 30 % liegt.

Die ausnahmslose Besteuerung gilt auch für eine Haltefrist von mehr als zwölf Monaten. Somit werden Aktien und Fondsinvestments grundsätzlich unattraktiver. Dies gilt jedoch nur für Neuanlagen ab 01.Jänner 2009 – alle Wertpapiere die bis 31.Dezember 2008 gekauft wurden, der alten Regelung und sind bei Veräußerung ab dem zwölften Monat steuerfrei.⁷²

Mit der Abgeltungssteuer werden Einkommen aus Kapitalerträgen durch die duale Einkommensteuer gegenüber anderen Einkommensarten bevorzugt behandelt, da ein Teil der Kapitalrendite zum Inflationsausgleich verwendet wird. Durch die Abgeltungssteuer erfolgt eine teilweise Abgeltung der Inflation. Weiters benachteiligt das neue System Eigenkapitalfinanzierungen gegenüber Fremdkapitalfinanzierungen, da Fremdkapitalzinsen im Unternehmen steuerlich

⁷¹ Vgl. Aschauer, Ellen; Bonenberger, Saskia: Besteuerung von Kapitalanlagen, Wiesbaden 2007, S. 206-208.

⁷² Vgl. Aschauer, Ellen; Bonenberger, Saskia: Besteuerung von Kapitalanlagen, Wiesbaden 2007, S. 205.

geltend gemacht werden können und somit ausschließlich dem privaten Anleger belasten.

Die Besteuerung des Eigenkapitals der Unternehmen führt zu einer Doppelbesteuerung und kann durch die Abgeltungssteuer reduziert werden. Dadurch besteht ein Anreiz Unternehmensgewinne als Zinsen auf Darlehen auszuschütten.⁷³

3.3 DIE KAPITALERTRAGSSTEUER

3.3.1 WESEN DER KAPITALERTRAGSSTEUER

Im 6. Teil des EStG 1988 wird die Kapitalertragssteuer geregelt. Mit dem Titel „Steuerabzug vom Kapitalertrag“. Die Kapitalertragssteuer ist keine eigenständige Steuerart sondern eine Erhebungsart der Einkommenssteuer. Die Kapitalertragssteuer wird direkt bei der Quelle einbehalten und stellt somit eine Art Quellensteuer dar.⁷⁴

Zum Wesensmerkmal der Kapitalertragssteuer gehört, dass der Schuldner der Kapitalerträge zum Abzug verpflichtet ist. Der Steuerschuldner übernimmt die Abfuhr jedoch nicht selbst. Dies wird von einem Dritten erledigt, der wiederum die Aufgabe hat, die Steuer korrekt und ordnungsgemäß abzuführen.⁷⁵

Die Kapitalertragssteuer stellt eine Art Vorauszahlung der Einkommenssteuer oder Körperschaftssteuer dar. Ein Kapitalertragssteuerabzug gemäß § 15 Abs 1 Z 17 ErbStG befreit auch von der Erbschaftssteuer.

Laufende Erträge, die eine Person aus im Privatvermögen befindlichen Wertpapieren erzielt, zählen in der Regel zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

⁷³ Vgl. Haas, Ingeborg: Die neue Abgeltungssteuer, München 2008, S. 211-212.

⁷⁴ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 107 – 108.

⁷⁵ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 107 – 108.

Hierunter fallen beispielsweise:

- Gewinnanteile (z.B. Dividenden) aus Aktien bzw. GmbH-Anteilen,
- Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren,
- Erträge aus in- und ausländischen Investmentfonds,
- Gewinnanteile aus echten stillen Beteiligungen.

Das Einkommen welches der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat, unterliegt grundsätzlich der regulären Einkommensteuer. Aufgrund der Steuerreform 2005 wurde der bisher angewendete Stufentarif mit 1. Jänner 2005 von einem neuen Durchschnittssteuersatztarif abgelöst.

Eine neuerliche Änderung des bisherigen Durchschnittssatztarifs erfolgte durch die Steuerreform 2009.

Begrifflich unterscheidet man verschiedene Arten der KESt:

- KESt I: zum Beispiel auf im Inland zufließende Dividenden von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und auf Ausschüttungen aus österreichischen Privatstiftungen an (Letzt-)Begünstigte.
- KESt II: zum Beispiel auf Zinserträge aus Bankeinlagen (Konto, Sparbuch etc.), Anleihen in- und ausländischer Emittenten, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Als kuponzahlende Stelle bezeichnet man unter anderem Kreditinstitute, welche die Zinsen ausbezahlen.
- KESt III: vor allem auf 20 % der realisierten Substanzgewinne, das heißt, auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktien innerhalb eines inländischen Investmentfonds.⁷⁶

⁷⁶ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 110.

3.3.2 ANWENDUNGSBEREICH DER KAPITALERTRAGSSTEUER

Der österreichischen Einkommensteuer unterliegen nur natürliche Personen. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen

- unbeschränkt steuerpflichtigen und
- beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen.

Die unbeschränkte Steuerpflicht im Inland richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt. Eine Person kann demnach zwar mehrere Wohnsitze, jedoch immer nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Hat eine natürliche Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, besteht beschränkte Steuerpflicht. Besteuert werden in diesem Fall nur bestimmte gesetzlich genau aufgezählte Einkünfte, die einen gewissen Inlandsbezug aufweisen (z.B. Dividenden aus inländischen Aktien, Ausschüttungen von österreichischen Privatstiftungen an Begünstigte etc.).

In Österreich beschränkt steuerpflichtige Personen haben die Möglichkeit, bei ihren Wertpapiererträgen durch Abgabe einer Befreiungserklärung den KEST-II- und KEST-III-Abzug zu vermeiden.

3.3.3 WOHNSITZ

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung inne hat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Eine ständig an dritte Personen vermietete Wohnung in Österreich ist hingegen nicht ausreichend für die Begründung eines Wohnsitzes im Inland.

Ein inländischer Wohnsitz führt dann nicht mehr zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn

- dieser nicht mehr als 70 Tage im Kalenderjahr genutzt wird,
- ein Verzeichnis geführt wird, aus dem die Tage der Benutzung inländischer Unterkünfte ersichtlich sind und
- der Mittelpunkt der Lebensinteressen seit länger als fünf Jahren außerhalb Österreichs liegt.⁷⁷

Bei Vorliegen dieser Voraussetzung unterliegen Zweitwohnsitzinhaber somit nur noch der beschränkten Steuerpflicht in Österreich.

3.3.4 GEWÖHNLICHER AUFENTHALT

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dann in Österreich, wenn die Umstände erkennen lassen, dass sie nicht nur vorübergehend im Inland verweilt. Hält sich jemand länger als sechs Monate im Inland auf, wird davon ausgegangen, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich ist. Grenzgänger, die täglich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren, haben in der Regel keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.⁷⁸

⁷⁷ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 107.

⁷⁸ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2009/2010, Wien 2007, S. 102

3.3.5 BESTEUERUNG GELÄUFIGER INVESTMENTS

Bankeinlagen

Zinserträge aus Bankeinlagen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dazu gehören beispielsweise Zinserträge aus Girokonten, Termineinlagen, Fremdwährungseinlagen sowie auch aus Sparbüchern. Durch das inländische Kreditinstitut sind 25 % KESt abzuziehen⁷⁹. Damit ist die Einkommensteuer für die Zinserträge abgegolten (Endbesteuerung). Diese Zinserträge werden auch bei der Ermittlung des gesamten steuerpflichtigen Einkommens nicht mehr berücksichtigt.⁸⁰

Aktien

Dividendenerträge und sonstige Bezüge aus Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaften) sind durch den 25 %igen KESt-Abzug hinsichtlich der Einkommensteuer endbesteuert. Werbungskosten können nicht in Abzug gebracht werden.

Auch hier ist zu beachten, dass die KESt auf Antrag angerechnet bzw. rückerstattet werden kann, wenn die regulär zu erhebende Einkommensteuer geringer ist. Für vorab angeführte Kapitalerträge ist im österreichischen Steuerrecht in diesen Fällen ein begünstigter Steuertarif vorgesehen. Diese grundsätzlich günstige Möglichkeit der Besteuerung ist jedoch im Einzelfall genau zu prüfen, weil dadurch insgesamt die Steuerbemessungsgrundlage angehoben wird und es zu einer höheren Steuerprogression kommen kann.⁸¹

⁷⁹ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2009/2010, Wien 2007, S. 116.

⁸⁰ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2009/2010, Wien 2007, S. 118-119.

⁸¹ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2009/2010, Wien 2007, S. 113.

Substanzgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind dann steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt. Also wenn die Behaltezeit über der einjährigen Spekulationsfrist liegt.⁸²

Beträgt der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr, so unterliegt ein daraus erzielter Gewinn der Einkommensteuer. Eine Ausnahme gibt es für Veräußerungsgewinne, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % an der Aktiengesellschaft beteiligt war.⁸³ Diese Gewinne sind auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist einkommensteuerpflichtig (Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz).

Anleihen

Bei Auszahlung durch eine kuponanzahlende Stelle im Inland, unterliegen laufende Zinserträge aus Anleihen dem 25 %igen KEST-Abzug. Werden die Anleihen bei ihrer Emission öffentlich angeboten, ist hinsichtlich der Einkommensteuer volle Endbesteuerung gegeben. Ausnahme besteht hier nur bei Altmissionen.

Für den KEST-Abzug und der damit verbundenen Endbesteuierungswirkung macht es keinen Unterschied, ob die Anleihen von einem in- oder einem ausländischen Schuldner gegeben worden sind.

Befindet sich die kuponanzahlende Stelle im Ausland, sind die Zinserträge in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Die Erträge unterliegen dem 25 %igen Sondersteuersatz und gelten damit im Zwecke der Einkommensteuer als endbesteuert.⁸⁴

⁸² Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2009/2010, Wien 2007, S. 116.

⁸³ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2009/2010, Wien 2007, S. 116.

⁸⁴ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2009/2010, Wien 2007, S. 117

Nullkuponanleihen

Bei Nullkuponanleihen auch Zerobonds genannt, kommt es zu keinen jährlichen Zinszahlungen. An die Stelle von Zinszahlungen tritt ein entsprechend hoher Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert. Dieser Unterschiedsbetrag zählt ebenso zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegt grundsätzlich erst am Ende der Laufzeit der KEST. Damit lässt sich im Vergleich zu Anleihen mit jährlicher Zinszahlung und dem damit verbundenen jährlichen KEST-Abzug ein Steuerstundungseffekt erzielen.

Inländische Investmentfonds

Inländische Investmentfonds sind aus Wertpapieren bestehende Sondervermögen, die in gleiche Anteile zerfallen, im Miteigentum der Anteilinhaber stehen und nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes gebildet sind. Die Inlandseigenschaft eines Investmentfonds ergibt sich aus dem inländischen Sitz der Kapitalanlagegesellschaft. Da der Investmentfonds selbst kein Steuersubjekt ist, werden daraus resultierende Erträge beim Anleger direkt besteuert. Diese Vorgangsweise wird auch als Besteuerung nach dem Transparenzprinzip bezeichnet.

Beim Anteilinhaber erfolgt die Besteuerung der in einem inländischen Investmentfonds erwirtschafteten Erträge sprich Zinsen und Dividenden grundsätzlich so, als würde der Investor die Wertpapiere außerhalb des Fonds erwerben. Es kommt lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Besteuerung, da Erträge aus inländischen Investmentfonds in der Regel nur einmal im Jahr dem Anleger zufließen.

Hinsichtlich der Steuerlast für den Anleger gibt es keine gravierenden Unterschiede zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds. Auch der thesaurierende Fonds ist innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende des Fonds zur Auszahlung der Kapitalertragsteuer

verpflichtet. Einzig zu unterscheiden ist, ob es sich hierbei um Dividenden oder Zinsen handelt.⁸⁵

Werden in einem Fonds Zinserträge erwirtschaftet, so fließen diese dem Fonds zunächst steuerfrei zu. Erst bei der Ausschüttung an den Anteilhaber wird die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % abgezogen und abgeführt. Bei thesaurierenden Fonds wird die KEST direkt an das Finanzamt abgeführt.

Bei diesen Erträgen handelt es sich um endbesteuerte Kapitalerträge, da mit der Abfuhr der KEST sowohl die Einkommensteuer als auch die Erbschaftsteuer abgegolten ist. Man spricht in diesem Fall auch von „direkter Endbesteuerung“.

Im Gegensatz dazu erfolgt der KEST-Abzug bei Dividendenerträgen aus inländischen Aktien bereits bei der Ausschüttung seitens der Aktiengesellschaft an den Fonds. Bei der nachfolgenden Ausschüttung an den Anteilhaber fällt keine Kapitalertragsteuer mehr an. Auch in diesem Fall ist durch den KEST-Abzug die Einkommensteuer abgegolten.⁸⁶

Ausländische Investmentfonds

In steuerlicher Hinsicht gilt jedes ausländischem Recht unterstehende Vermögen als Investmentfonds, sofern es nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt ist. Da die Rechtsform des ausländischen Vermögens keine Rolle spielt, gelten Fondskonstruktionen wie der österreichische Vertragstyp, Kapitalgesellschaften, und auch Treuhandkonstruktionen (Trust-Typ) als ausländische Investmentfonds.

Ausländische Fonds gelten unabhängig von der Rechtsform immer als Forderungswertpapiere. Dadurch kommt es bei ausschüttenden ausländischen Investmentfonds zur KEST-Pflicht, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet.

⁸⁵ Pölzl; Philipp, Gemeinschaftsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit und Österreichisches Steuerrecht, Norderstedt 2005, S. 49.

⁸⁶ Pölzl; Philipp, Gemeinschaftsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit und Österreichisches Steuerrecht, Norderstedt 2005, S. 51.

Je nach Art der Zulassung und dem damit zusammenhängenden Nachweis der erzielten Erträge unterscheidet man drei steuerliche Typen von ausländischen Investmentfonds, nämlich „blütenweiße“, „weiße/graue“ und „schwarze“ Fonds.

Blütenweiße Fonds

Seit 1. Juli 2005 haben ausländische Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit, durch eine tägliche Meldung der Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge, sowie eine tägliche Zinsenabgrenzung ihre ausländischen Investmentfonds steuerlich genauso wie einen inländischen Investmentfonds zu behandeln. Durch die tägliche Meldung der Kapitalertragsteuer an die Österreichische Kontrollbank kann die depotführende Bank des Kunden, KEST auf die ausschüttungsgleichen Erträge abführen. Diese so genannten „blütenweißen“ ausländischen Fonds sind somit zur Gänze endbesteuert. Außerdem erfolgt wie bei inländischen Fonds beim Kauf bzw. Verkauf des Fondsanteils eine KEST-Gut- bzw. KEST-Lastschrift. Die Sicherungssteuer entfällt bei diesen Fonds ersatzlos.

Werden die erforderlichen Daten nicht täglich gemeldet, kommt es nicht zu einem KEST-Abzug auf die ausschüttungsgleichen Erträge, es bleibt beim bisherigen System der Aufnahme der ausschüttungsgleichen Erträge in die Einkommensteuererklärung mit dem 25 %igen Sondersteuersatz, sowie beim Abzug der Sicherungssteuer.⁸⁷

Weiß/Graue Fonds

Ein „weißer“ Fonds liegt vor, wenn der Fonds im Inland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, zur tatsächlichen Zeichnung aufgelegt ist und ein steuerlicher Vertreter die ausschüttungsgleichen Erträge dem Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich nachweist.

Bei einem „grauen“ Investmentfonds gibt es zwar einen steuerlichen Vertreter, welcher die vom Fonds erwirtschafteten Erträge einmal jährlich nachweist, der Fonds ist aber nicht zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen.

⁸⁷ Raiffeisenlandesbank Kärnten; Besteuerung von in- und ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen. URL: http://193.110.31.20/raiktn/rbgkhome.nsf/v_disp_doc_as_main/Wertpapiere~Besteuerung+von+in-+und+auslaendischen+Investmentfonds?OpenDocument&ExpandSection=2, 13.07.2009.

Steuerlich gesehen werden „weiße“ und „graue“ ausländische Investmentfonds gleich behandelt.

Bei der Besteuerung von Erträgen eines „weißen“ oder „grauen“ ausländischen Investmentfonds, muss zwischen Substanzgewinnen und ausschüttungsgleichen Erträgen differenziert werden. Alle ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen im Privatvermögen dem Sondersteuersatz von 25 %. Neben den ausschüttungsgleichen Erträgen sind zusätzlich 20 % der Substanzgewinne aus Aktien mit einem Sondersteuersatz von 25 % zu versteuern.⁸⁸ Die Besteuerung erfolgt nicht automatisch durch das depotführende Kreditinstitut, sondern im Zuge der Veranlagung. Das heißt, der Anteilinhaber muss selbst tätig werden und die ausschüttungsgleichen Erträge, sowie die steuerpflichtigen Substanzgewinne in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen. Damit ist allerdings die Endbesteuerungswirkung hinsichtlich Einkommen- und Erbschaftssteuer gegeben. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31. Juli 2008 nicht mehr erhoben.

Befindet sich eine kuponanzahlende Stelle im Inland und werden die Fondserträge eines „weißen“ oder „grauen“ ausländischen Investmentfonds an die Anteilinhaber ausgeschüttet, so ist von der Ausschüttung 25 % KEST einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dieser KEST-Abzug bewirkt Endbesteuerung in Höhe der Ausschüttung hinsichtlich Einkommen- und Erbschaftssteuer.⁸⁹

Schwarze Fonds

Ein „schwarzer“ Investmentfonds liegt vor, wenn kein Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt. Die Erträge werden mangels Nachweises nicht gesondert ermittelt, sondern pauschal wie folgt bestimmt:

⁸⁸ Raiffeisenlandesbank Kärnten; Besteuerung von in- und ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen. URL: http://193.110.31.20/raiktn/rbgkhome.nsf/v_disp_doc_as_main/Wertpapiere~Besteuerung+von+in-+und+auslaendischen+Investmentfonds?OpenDocument&ExpandSection=2, 13.07.2009.

⁸⁹ Raiffeisenlandesbank Kärnten; Besteuerung von in- und ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen. URL: http://193.110.31.20/raiktn/rbgkhome.nsf/v_disp_doc_as_main/Wertpapiere~Besteuerung+von+in-+und+auslaendischen+Investmentfonds?OpenDocument&ExpandSection=2, 13.07.2009.

90 % der positiven Differenz zwischen dem Rücknahmepreis am Beginn und am Ende des Kalenderjahres zuzüglich der tatsächlichen Ausschüttungen, jedoch mindestens 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zuzüglich der tatsächlichen Ausschüttungen.⁹⁰

Bei der Pauschalbesteuerung „schwarzer“ Investmentfonds werden die „pauschalen Erträge“ mit dem 25 %igen Sondersteuersatz im Zuge der Veranlagung besteuert, was ebenfalls Endbesteuerungswirkung hat. Die mindestens 10 %ige Pauschalbesteuerung gilt auch dann, wenn der Fonds im Kalenderjahr Verluste gemacht hat. Ausschüttungen sind mit dem automatischen KESt-Abzug endbesteuert. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, kann die erfolgte Ausschüttung vom pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Ertrag abgezogen werden, nach der Maßgabe, dass kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag entstehen kann.⁹¹

Der Anleger kann gegebenenfalls selbst die effektiven Erträge des Fonds nachweisen, wenn es keinen steuerlichen Vertreter gibt, so kann die nachteilige Pauschalbesteuerung vermieden werden.

Die Sicherungsteuer

Die Sicherungssteuer gilt grundsätzlich für „weiße“ bzw. „graue“ oder „schwarze“ ausländische Fonds und ist unabhängig von der Fondskategorie (Aktienfonds, Anleihenfonds, gemischter Fonds etc.).

Das depotführende Kreditinstitut ist verpflichtet, jedes Jahr zum 31. Dezember die Sicherungssteuer in Höhe von 25 % von 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen (effektive Steuerbelastung 1,5 %).

Bei einem unterjährigen Verkauf von Anteilen an ausländischen Investmentfonds sind 0,5 % des letzten festgestellten Rücknahmepreises pro

⁹⁰ Raiffeisenlandesbank Kärnten; Besteuerung von in- und ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen. URL: http://193.110.31.20/raiktn/rbgkhome.nsf/v_disp_doc_as_main/Wertpapiere~Besteuerung+von+in-+und+auslaendischen+Investmentfonds?OpenDocument&ExpandSection=2, 13.07.2009.

⁹¹ Raiffeisenlandesbank Kärnten; Besteuerung von in- und ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen. URL: http://193.110.31.20/raiktn/rbgkhome.nsf/v_disp_doc_as_main/Wertpapiere~Besteuerung+von+in-+und+auslaendischen+Investmentfonds?OpenDocument&ExpandSection=2, 13.07.2009.

angefallenen Behalte Monat seit Jahresbeginn als Berechnungsgrundlage anzusetzen und davon 25 % Sicherungssteuer einzubehalten (effektive Steuerbelastung 0,125 % pro angefangenem Behalte Monat). Dies gilt auch bei einem Depotübertrag ins Ausland.

Der Abzug von Sicherungssteuer kann vermieden werden, wenn der Anteilinhaber seine Anteile an „weißen“ bzw. „grauen“ und „schwarzen“ ausländischen Investmentfonds dem Finanzamt gegenüber „offen legt“. Dies erfolgt mit Hilfe der so genannten „Offenlegungserklärung“, in der der Fondsinhaber erklärt, seine nicht endbesteuerten Erträge aus ausländischen Fondsanteilen in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Bei „blütenweißen“ Fonds entfällt der Abzug der Sicherungssteuer auch ohne Offenlegungserklärung des Kunden.

Die Sicherungssteuer ist steuerlich gesehen eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld und bewirkt keinesfalls eine Endbesteuerung. Wird der Termin zur Offenlegung übersehen bzw. versäumt und erfolgt die Deklaration erst im Zuge der Einkommensteuererklärung, so wird die einbehaltene Sicherungssteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw. rückerstattet.

Zusammenfassend eine kurze Gegenüberstellung der unterschiedlichen ausländischen Fonds:

Blütenweiße Fonds:

- Steuerliche Vertreter in Österreich
- Tägliche Meldung der KeSt-Daten
- Keine Aufnahme in die Steuererklärung notwendig
- Endbesteuerung durch KeSt-Abzug
- Keine Sicherungssteuer
- Im Fonds realisierte Aktiensubstanzgewinne werden mit 5 % KeSt besteuert
- Bei Zinsen und Dividenden erfolgt der KeSt-Abzug

Weiß/Graue Fonds:

- Steuerliche Vertreter in Österreich
- Nachweis über die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge und steuerpflichtigen Substanzgewinne beim Bundesministerium für Finanzen.
- Einmaliger Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge im Fondsgeschäftsjahr. Für Anleger durch die Einkommenssteuererklärung.
- Bei Offenlegung KeSt Abzug mit Endbesteuerungsgewinn
- Bei Nichtangabe Sicherungssteuerabzug ohne Endbesteuerungswirkung
- Substanzgewinne:
Wenn beim FA angegeben, erhöht sich der ESt-Betrag um 5 % KeSt der ausgewiesenen Substanzgewinne
Wenn beim FA nicht angegeben wird 1,5 % Sicherungssteuer des Kurswertes automatisch abgezogen
- Laufende Erträge:
Abzug von 25 % KeSt bei ausgeschüttetem Ertrag
- Kein Abzug bei ausschüttungsgleichem Ertrag

Schwarze Fonds:

- Kein steuerlicher Vertreter in Österreich
- Keine Meldung von Erträgen
- Bei Offenlegung Sondersteuersatz von 25 % von pauschal 90 % des Kursgewinnes p.a. – Endbesteuerungswirkung
- Bei Nichtangabe Sicherungssteuerabzug ohne Endbesteuerungswirkung
- Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge durch den Anleger und Aufnahme in der ESt-Erklärung – Endbesteuerungswirkung
- Substanzgewinne:
Wenn beim FA angegeben, dann wird ein Sondersteuersatz von 25 % auf 90 % des jährlichen Kurswertes, mind. 10 % des Fondwertes am Ende des Kalenderjahres berechnet. Wenn beim FA nicht angegeben, dann werden 1,5 % Sicherungssteuer automatisch abgezogen.

3.3.6 BEFREIUNG DER KAPITALERTRAGSSTEUER

Der zum Abzug Verpflichtete hat bei folgenden Gegebenheiten keine Kapitalertragssteuer zu entrichten:

- Wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge dieselbe Person ist.
- Wenn es sich bei Kapitalerträgen von Körperschaften im Sinne des § 1 Abs 2 des Körperschaftsgesetzes 1988 handelt. Vorausgesetzt Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien/Anleihen stammen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Weitere Voraussetzung besteht darin, dass die Körperschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.
- Bei Zinserträgen aus Geldleistungen oder sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein in – oder ausländisches Kreditinstitut ist.
- Bei Geldeinlagen, Zinserträgen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, wenn der Gläubiger ein in- oder ausländisches Kreditinstitut darstellt.
- Ausgleichszahlungen die im Rahmen der Wertpapieranleihe erfolgen. Sprich wenn diese von einem Kreditinstitut an ein anderes Kreditinstitut geleistet werden.
- Erträge aus diesen Wertpapieren sind mit 4% des Nominales für die Dauer der Laufzeit von der Kapitalertragsteuer (teil-)befreit.⁹²

Folgende Einkünfte im Sinne des § 1 Abs 3 Z 2 und 3 KStG sind beschränkt Körperschaftssteuerpflichtig:

- Beteiligungserträge im Sinne des § 10 KStG.
- Einkünfte innerhalb eines Beteiligungsfonds

⁹² Kodex des österreichischen Rechts, Univ. Prof. Dr. Werner Doralt, Steuergesetze 2008/2009, S. 109.

- Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs 2 Z 3 und des § 93 Abs 3, die :
 - a) innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer befreiten Pensions- oder Mitarbeitervorsorgekasse
 - b) einer befreiten Unterstützungskasse
 - c) einer befreiten Privatstiftung im Sinne § 6 Abs 4 KStG
 - d) einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder
 - e) eine von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Körperschaft im Rahmen eines ebenfalls steuerbefreiten Betriebesnachweislich zuzurechnen sind.⁹³

- Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Rahmen des § 5 Z 14 KStG.

- Einkünfte aus Substanzgewinnen, die im Sinne des § 40 Abs 1 InvFG Einkünfte gemäß § 30 EStG darstellen

- Bei Kapitalerträgen aus jungen Aktien und Genussscheinen.

- Bei Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren, die von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1.10.1992 gegeben worden sind.

- Bei Ausgabe von Anteilsrechten aufgrund von Kapitalerhöhungen.⁹⁴

Weiters bestehen kraft § 94a Abs 1 EStG weitere Ausnahmen:

- Wenn der zum Abzug Verpflichtete eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ist und eine Muttergesellschaft nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist.

⁹³ Kodex des österreichischen Rechts, Univ. Prof. Dr. Werner Doralt: Steuergesetze 2008/2009, S. 109.

⁹⁴ Kodex des österreichischen Rechts, Univ. Prof. Dr. Werner Doralt: Steuergesetze 2008/2009, S. 109.

- Wenn Kapitalerträge sprich Gewinnanteile, Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien oder Anleihen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stammen.
- Wenn die Muttergesellschaft eine ausländische Gesellschaft ist und diese Beteiligung mindestens 1 Jahr besteht.⁹⁵

Zusammenfassung der steuerlichen Situation für Vermögensanlagen in Österreich:

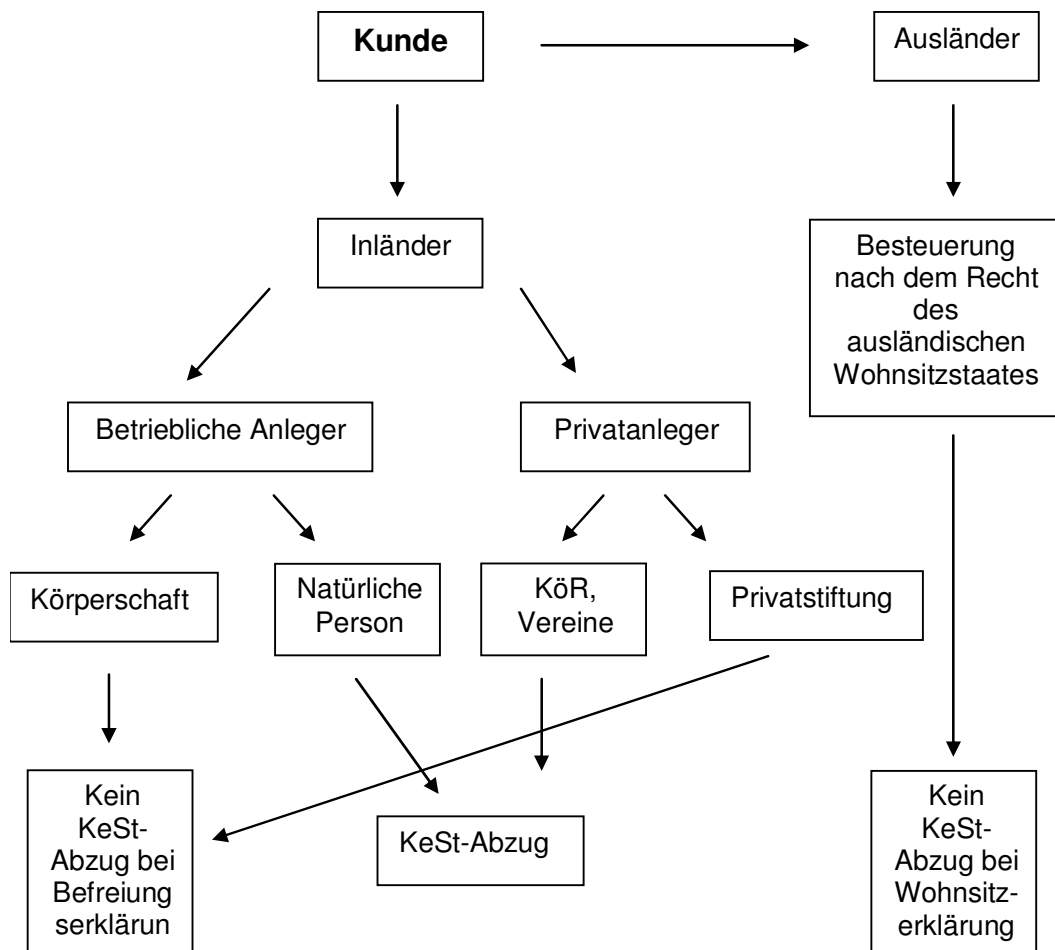


Abbildung 7: Steuerliche Situation für Vermögensanlagen in Österreich

⁹⁵ Vgl. Doralt, Werner: Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007, S. 110.

4 LÖSUNGSANSATZ DIE LEBENSVERSICHERUNG

Viele deutsche Anleger führen seit Jahren ihre Vermögensverwaltung in Österreich. Unabhängig vom Motiv, wird es für deutsche Anleger immer wichtiger, Ihr Geld verschleiert anzulegen,

Lebensversicherungen bieten hierbei einen optimalen Schutz. Um das gesamte Depot wird ein Mantel gestülpt, wobei das Eigentum am Depot samt Verrechnungskonto in das Sondervermögen des Versicherers übergeht und somit auf den Namen der Versicherungsgesellschaft lautet. Die Vermögenswerte sind somit auf einfachem Weg nicht mehr nachvollziehbar.⁹⁶

Nicht nur die mögliche Rücktransferierung, sondern auch der steuerliche Aspekt gewinnt bei der Lebensversicherung immer mehr an Attraktivität. Während bei der direkten Anlage in Fonds oder Wertpapiere, Erträge mit der Quellensteuer besteuert werden – natürlich mit Ausnahmen – bleibt die Lebensversicherung vorerst außen vor. Zudem wird erst nach Ende der Laufzeit die Auszahlung besteuert. Dann unterliegt die Lebensversicherung zur Hälfte dem persönlichen Steuersatz des Kunden.

Der Vorteil der Lebensversicherung besteht vor allem darin, dass das Finanzamt erst am Ende der Laufzeit zugreift, was zu einem Zinsvorteil führt. Aber hierbei handelt es sich nicht um ein reines Steuersparmodell, da der Zweck der Lebensversicherung nicht primär im Sparen von Steuern liegt, sondern vielmehr im Absichern von Risiken, sowie der persönlichen Vorsorge

Erst durch das „Aleatorische Element“ wird das Wesensmerkmal einer Versicherung verwirklicht. Unter „aleatorischem Element“ versteht man die Übernahme eines Risikos, dessen Eintritt ungewiss ist.⁹⁷ Ein aleatorisches Element genügt, damit von einem Versicherungsvertrag gesprochen werden kann.

⁹⁶ C.S. Finanzmakler GmbH: Steuerfreies Vermögen trotz Abgeltungssteuer. URL: <http://www.cs-finanzmakler.de/cms/anlagekonzepte-sicherung-und-vorsorgeplanung-abgeltungssteuer-steuerfreies-vermoegen.html>, 15.10.2009.

⁹⁷ Hajek; Stefan: Der Trick mit den Lebensversicherungen. URL: <http://www.wiwo.de/finanzen/der-trick-mit-den-lebensversicherungen-266640/>, 19.10.2009.

Um diesen Vorteil nützen zu können, bieten Finanzinstitute in Zusammenarbeit mit Versicherungsgesellschaften eine Fonds-/Indexgebundene Lebensversicherung mit individueller Depotverwaltung an.⁹⁸

4.1 DIE VORTEILE DER LEBENSVERSICHERUNG „INDIVIDUAL“

Die Lebensversicherung verbindet die ertragreichen Anlagestrategien der Bank mit den Vorteilen einer Versicherung. Hierbei stehen dem Kunden verschiedene Anlagekonzepte von konservativ bis wachstumsorientiert zur Auswahl.

Somit bietet die „Lebensversicherung individual“ ein flexibles Produkt für die Altersvorsorge und die Absicherung der Angehörigen. Klassische Lebensversicherungen investieren üblicherweise in Werte wie Immobilien, Anleihen oder in einem begrenzten Umfang in Aktien. Während Ihnen als Anleger somit in der Regel die Möglichkeit fehlt, die Veranlagungsform selbst zu wählen, bietet einem die individuelle Lebensversicherung genau diesen Vorteil. Somit können Kunden je nach ihrer Risikoneigung und Markteinschätzung die Chancen und Risiken selbst wählen.

Die meisten Lebensversicherungen weisen hohe Risikokosten auf, welche wiederum am Ende der Laufzeit Auswirkungen auf die Auszahlungssumme hat. Mit der „Lebensversicherung individual“ hat man die Möglichkeit, die Risikosumme je nach Alter der versicherten Person einzuschränken und somit die Risikokosten gering zu halten.⁹⁹

Auch eine flexible Vermögensweitergabe im Todesfall oder durch Schenkung ist mit der „Lebensversicherung individual“ möglich. Mittels Bezugsberechtigtenregelung kann die Versicherungsleistung einem Begünstigten zugewendet werden, ohne dass die fällige Versicherungssumme in den Nachlass fällt. Diese Möglichkeit eröffnet einen interessanten

⁹⁸ Henssler, Martin: Risiko als Vertragsgegenstand, Tübingen, 1994, S. 290.

⁹⁹ Hajek, Stefan: Der Trick mit den Lebensversicherungen. URL:

<http://www.wiwo.de/finanzen/der-trick-mit-den-lebensversicherungen-266640/>, 19.10.2009.

gestalterischen Spielraum, sowie eine schnelle und unkomplizierte Auszahlung.¹⁰⁰

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass für Devisenausländer keine Versicherungssteuer anfällt. Bei einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren und unter der Voraussetzung, dass die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, ist die Versicherung steuerlich begünstigt. Begünstigt in diesem Sinne, dass im Erlebensfall oder bei Rückkauf nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Versicherungsleistung und der entrichteten Beiträge als steuerpflichtig anzusehen sind.

Während der Laufzeit wächst das Vermögen ohne einer laufenden Steuerbelastung, denn rechtlich und wirtschaftlicher Eigentümer ist die Versicherungsgesellschaft, die von der laufenden Besteuerung der Wertzuwächse freigestellt ist. Die Veranlagung zur Einkommenssteuererklärung muss in diesem Fall selbst vorgenommen werden. Seitens der Bank sowie der Versicherung werden keinerlei Steuern abgeführt.

Bei Auszahlungen unterliegen die Erträge aus Lebensversicherungen ab einer Laufzeit von zwölf Jahren und einer Auszahlung ab Vollendung des 60. Lebensjahrs nur der halben Besteuerung. Erfolgt eine frühzeitige Entnahme oder Kündigung, sind die Wertzuwächse voll zu versteuern.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil liegt darin, dass bei Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers vor Fälligkeit des Lebensversicherungsvertrages nur 2/3 der eingezahlten Beträge oder des niedrigen Rückkaufswertes als Bemessungsgrundlage für Besteuerung herangezogen werden. Zusammengefasst bieten Versicherungsmäntel ein attraktives Instrument zur Vorsorge unter Lebenden, sowie für die Nachfolgeplanung.¹⁰¹

Der Kunde ist anonym, Depotinhaber ist die Versicherungsgesellschaft und es besteht keine Meldepflicht gegenüber dem deutschen Fiskus. Weiters ergeben sich Steuervorteile, die bei einer normalen Depotverwaltung nicht möglich sind.

¹⁰⁰ Hajek, Stefan: Der Trick mit den Lebensversicherungen. URL: <http://www.wiwo.de/finanzen/der-trick-mit-den-lebensversicherungen-266640/>, 19.10.2009.

¹⁰¹ Spiegelonline: Die Lücken für die Reichen. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-58138725.html>, 20.09.2009.

Auch die Regelung der Vermögensweitergabe wirkt durch Legate stärker als durch das Testament.¹⁰²

Durch Legate wird das Bezugsrecht im Ablebensfall geregelt. Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung des Versicherungsnehmers, wer im Todesfall Anspruch auf die Versicherungssumme hat. Die Regelung der Rechtsnachfolge muss handschriftlich festgehalten werden, sowie per Unterschrift am Vertrag bestätigt werden. Diese Formvorschriften sind unumgänglich.

Diese Sondervereinbarung ist ohne Notar rechtskräftig und kann während der Laufzeit jederzeit abgeändert werden.¹⁰³

¹⁰² Hajek, Stefan: Der Trick mit den Lebensversicherungen. URL: <http://www.wiwo.de/finanzen/der-trick-mit-den-lebensversicherungen-266640/>, 19.10.2009.

¹⁰³ Spiegelonline: Die Lücken für die Reichen. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-58138725.html>, 20.09.2009.

Vorteile auf einen Blick

- Vermögensweitergabe
- Umwandlung in offizielles Geld
- Steuerersparnis
- Begünstigten einsetzen - gesetzliche Erbschaftskette umgehen
- Regelbar ohne Notar
- Geld bleibt in eigener Hand
- Inländerstatus
- Vorsorge auf 01.07.2011 -> Erhöhung EU-QueSt auf 35 %
- Nach deutschem Recht nach 10 Jahren amnestiert + 2 Jahre steuerrechtlich
- Steuerschiebende Wirkung
- Hälftesteuersatz (ab dem 60. Lebensjahr)
- QueSt-Freiheit

4.2 BEISPIELE ZUR LEBENSVERSICHERUNG „INDIVIDUAL“

Beispiel 1:

angenommener Zinssatz:	3,0 % p.a.
abzügl. 35 % EU-Quest ab 1.7.2011:	<u>- 1,05 % p.a.</u>
Nettoertrag nach Steuer:	1,95 % p.a.

Lebensversicherung ist steuerfrei

abzügl. angenommene Mantelungs-Gebühr:	<u>- 0,5 % p.a.</u>
Nettoertrag nach Gebühr:	2,5 % p.a.

Vorteil der Mantelung:	+ 0,9 % p.a.
bei einer Anlage von Euro 100.000,-:	Ersparnis Euro 550,- p.a.
bei einer Laufzeit von 10 Jahren:	Ersparnis Euro 5.500,-

Beispiel 2:

angenommener Zinssatz:	4,0 % p.a.
abzügl. 35 % EU-Quest ab 1.7.2011:	<u>- 1,4 % p.a.</u>
Nettoertrag nach Steuer:	2,6 % p.a.

Lebensversicherung ist steuerfrei

abzügl. angenommene Mantelungs-Gebühr:	<u>- 0,5 % p.a.</u>
Nettoertrag nach Gebühr:	3,5 % p.a.

Vorteil der Mantelung:	+ 0,9 % p.a.
bei einer Anlage von Euro 100.000,-:	Ersparnis Euro 900,- p.a.
bei einer Laufzeit von 10 Jahren:	Ersparnis Euro 9.000,-

5 ZUSAMMENFASSUNG

Das Bankgeheimnis in Österreich ist eines der wesentlichen Befürwortungspunkte für eine Kapitalanlage in Österreich, da das Bankgeheimnis in Deutschland aufgrund mehrerer Gesetzesnovellen soweit aufgeweicht wurde, dass mittlerweile für einen gläsernen Kunden gesprochen werden kann. Neben dem Bankgeheimnis sind auch steuerliche Aspekte ein Hauptpromotor für eine Veranlagung in der Alpenrepublik. Doch zeigt sich speziell durch die Diskussionen im Sommer 2009, das aufgrund von Geldwäschevorgängen, Terrorismusfinanzierungen sowie der Milderung bis hin zur Auflösung des Bankgeheimnisses, einer der wenigen Bastionen der anonymen Geldveranlagungen ins Wanken gerät. Gerade die Geldwäsche von mittel- und osteuropäischen Bürgern bringt aktuell Österreich in den Verruf, ein Terrorismusfinanzierungs- und Geldwäschedomizil zu sein.

Die Reaktion aus dem Ausland zeigt jedoch auch, dass Österreich aufgrund des Bankgeheimnisses und der Qualifikation der Berater ein gern gesehnes Auslandsdomizil für Kapitalanlagen ist.

Zu dem kann ergänzend gesagt werden, dass viele deutsche Anleger Österreich zur Steuerhinterziehung im Heimatland nutzen. Durch das Abgeltungssteuergesetz in Deutschland wurde der Steuervorteil der aus einer Anlage in Österreich entstehen kann, gemindert. Die Veranlagung in Österreich ist vor allem bis zum Jahr 2011 interessant, da sich die Quellensteuer im Juli 2011 von derzeit 20 % auf 35 % erhöht und somit über der Abgeltungssteuer liegt.

Die österreichische Bankenwelt sieht dies, als eine große Herausforderung da befürchtet werden kann, dass durch die Anhebung des Quellensteuersatzes wesentliche Teile des Kundenstockes verloren gehen könnten. Um dieser Gefahr gegenzusteuern, gibt es die Möglichkeit sein Depot durch die „Lebensversicherung individual“ einem so genannten Mantel zu umhüllen. Nicht nur der steuerliche Vorteil, sondern auch der Vorteil der problemlosen Rückführung in das Heimatland wird in diesem Produkt vereint.

Zusammenfassend zeigt die vorliegende Arbeit, dass durch die Gegenbewegungen im deutschen Steuersystem der Anlagestandort Österreich immer mehr und mehr an Attraktivität in Hinsicht Steuer schonender Anlage verliert. Die Entscheidung sein Kapital in Österreich zu veranlagern wird zukünftig aus dem Aspekt des noch existierenden Bankgeheimnisses und der damit verbundenen Anonymität getroffen.

6 LITERATURVERZEICHNIS

Aschauer, Ellen; Bonenberger, Saskia

Besteuerung von Kapitalanlagen, Wiesbaden 2007

Apathy, Peter; Iro, Gert M.; Koziol, Helmut

Österreichisches Bankenvertragsrecht, Wien 2007

BM.I – Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt

Geldwäsche. URL:

http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/Statistiken_Geldwsc.aspx

Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem

Bankwesengesetz-Bankgeheimnis. URL:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40094662>

Bundesministerium für Finanzen

Richtlinien zur Durchführung der Eu-Quellensteuer. URL:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/EUQuellensteuer/_start.htm

C.S. Finanzmakler GmbH

Steuerfreies Vermögen trotz Abgeltungssteuer. URL: <http://www.cs-finanzmakler.de/cms/anlagekonzepte-sicherung-und-vorsorgeplanung-abgeltungssteuer-steuerfreies-vermoegen.html>

Doralt, Werner

Kodex des österreichischen Rechts - Steuergesetze 2008/2009, Wien 2007

Gläser, Lars

Handbuch der EU-Quellensteuer, Wien 2006

Haas, Ingeborg

Die neue Abgeltungssteuer, München 2008

Hajek, Stefan

Der Trick mit den Lebensversicherungen. URL:

<http://www.wiwo.de/finanzen/der-trick-mit-den-lebensversicherungen-266640/>

Henssler, Martin

Risiko als Vertragsgegenstand, Tübingen, 1994

Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP)

Geldwäsche. URL:

<http://www.unric.org/html/german/drogen/undcp/drogen5.htm>

Jabornegg, Peter

Aktuelle Fragen des Bankgeheimnisses, in: Österreichisches Bank-Archiv, Wien 1997

Jabornegg, Peter; Strasser, Rudolf; Floretta, Hans
Das Bankgeheimnis, Wien 1985

Koch, Miriam; Sankholkar, Ashwien
Bankgeheimnis: Deutsch - Österreichische Feindschaft hat neuen Höhepunkt erreicht. URL: <http://www.format.at/articles/0912/525/236999/bankgeheimnis-deutsch-oesterreichische-feindschaft-hoehepunkt>

Österreichische Finanzmarktaufstich – FMA
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. URL:
<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/sonderthema.html?channel=CH0358>

Pölzl, Philipp
Gemeinschaftsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit und Österreichisches Steuerrecht, Norderstedt 2005

Raiffeisenlandesbank Kärnten
Besteuerung von in- und ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen. URL:
http://193.110.31.20/raiktn/rbgkhome.nsf/v_disp_doc_as_main/Wertpapier+e~Besteuerung+von+in-+und+auslaendischen+Investmentfonds?OpenDocument&ExpandSection=2

Schinnerer, Erich; Avancini, Peter
Bankverträge, Wien 1975-1978

Schneider, Friedrich; Dreer, Elisabeth; Riegler, Wolfgang
Geldwäsche: Formen, Akteure, Größenordnungen - und warum die Politik machtlos ist, Wiesbaden 2006

Sichtermann, Siegfried
Das Bankgeheimnis in Deutschland, Frankfurt 1965

Spiegelonline
Die Lücken für die Reichen. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-58138725.html>

7 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Meldungen an die A-FIU Unit im Jahr 2008.	- 19 -
Abbildung 2: Verdachtsmeldungen von Geldwäsche in Österreich 2005 – 2008.	- 19 -
Abbildung 3: Vergleich der Verdachtsmeldungen mit/ohne Bankensektor.	- 20 -
Abbildung 4: Anzahl der Beschlagnahmen und deren Volumina in Österreich.	- 23 -
Abbildung 5: Europäischer Informationsaustausch bzw. Quellensteuereinhebung	- 25 -
Abbildung 6: Quellensteuerabzug und Informationsaustausch	- 26 -
Abbildung 7: Steuerliche Situation für Vermögensanlagen in Österreich	- 51 -

8 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zinssteuerrückfluss nach Deutschland 2007	- 1 -
Tabelle 2: Gegenüberstellung Veranlagung	- 2 -

9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A-FIU	Austrian Financial Intelligence Unit
AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bundesgesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BörseG	Börsegesetzbuch
Bzw	beziehungsweise
etc.	etcetera
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-Zinsrichtlinien	Europäische Zinsrichtlinien
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FMA	Finanzmarktaufsicht
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GW-RL	Geldwäsche-Richtlinie
InvFG	Investmentfondgesetz
iSd	in Sachen des
KeSt	Kapitalertragssteuer
KG	Kapitalgesellschaft
KStG	Körperschaftssteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
OHG	offene Handelsgesellschaft
PostSpG	Postsparkassengesetz
QuStG	Quellensteuergesetz
StGB	Steuergesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
Vgl.	vergleich
WAG	Wertpapieraufsichtsberatungsgesetz
z.B.	zum Beispiel